

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Mittwoch den 03.02.2021 um 17:00 Uhr** im Kulturzentrum Hohes Arsenal, Bürgersaal (Bürgersaal), Arsenalstraße 2-10, 24768 Rendsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.01.2021
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen
5. AWR - Abfallwirtschaft
6. Haushalt 2021
- 6.1. Haushalt 2021 - Haushaltsentwurf **VO/2021/701**
7. Bauliche Erweiterung des BBZ am NOK **VO/2020/642**
8. Klimaanpassungsstrategie
9. Fachdienst Umwelt - Darstellung des Aufgabenbereiches
10. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
11. Verwaltungsangelegenheiten
12. Verschiedenes



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/667
- öffentlich -	Datum:	22.12.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
AWR - Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
15.02.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderungen der AGB Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren der Logistikverträge erfolgten innerhalb des Jahres 2019 wiederholt Beratungen zu dieser Thematik in den Ausschusssitzungen des Umwelt- und Bauausschusses.

Die Details wurden den Ausschussmitgliedern des Umwelt- u. Bauausschusses vorangehend in den Vorlagen VO/2019/889-001 und VO/219/889-002 aufgezeigt.

Der Umwelt- und Bauausschuss hatte der

- Umstellung der 40-l-Restabfalltonne von 14-täglicher auf eine 80-l-Restabfalltonne mit vierwöchentlicher Leerung und
- Regelung der Busch- und Strauchschnittsammlung nur einmal jährlich durchzuführen

bereits mit Datum vom 26.09.2019 zugestimmt.

In seiner Sitzung am 20.11.2019 fasste der Umwelt- u. Bauausschuss den Beschluss, dem Kreistag zu empfehlen, die Zustimmung zur Ausschreibung der

Logistikverträge ab 01.04.2021 gem. § 8 Abs. 3 Entsorgungsvertrag wie vorgeschlagen zu erteilen.

Dieser Empfehlung folgte der Kreistag mit Beschluss vom 16.12.2019.

Das entsprechende Vergabeverfahren wurde am 29.05.2020 abgeschlossen.

Das Ausschreibungsergebnis wird ab 1. April 2021 wirksam.

Als Folge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie in der Anlage dargestellt anzupassen.

Relevanz für den Klimaschutz: Keine

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n:

Änderung AGB Abfallentsorgung-Kreis
Lesefassung Satzung und AGB

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005
einschließlich Änderungen vom 15.02.2021**

Artikel I

§ 3 (4) wird wie folgt geändert:

- (4) Sperrige Pflanzenabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch (ausgenommen Stubben und feste Stämme), werden **einmal** im Jahr, nach einer besonderen Terminplanung abgeholt. **Der** Termin der Abholung **wird** in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die sperrigen Pflanzenabfälle sind gebündelt und verschnürt und in einer Länge von höchstens 1,50 m und einem Gewicht von höchstens 15 kg je Bündel bereitzulegen. Es ist darauf zu achten, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen.
Einmal jährlich wird eine Weihnachtsbaumabfuhr i.d.R. von Sammelplätzen aus vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.

Artikel II

Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall wird wie folgt geändert

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,77 Euro*
Restabfallbehälter 80 l	14-täglich	6,91 Euro
Restabfallbehälter 120 l	14-täglich	10,06 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	20,09 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	64,26 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	90,25 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	124,90 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	176,87 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,88 Euro
Restabfallbehälter 80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	3,45 Euro
Restabfallbehälter 120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	5,03 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	10,04 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	1,00 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	124,06 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	183,12 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	261,87 Euro

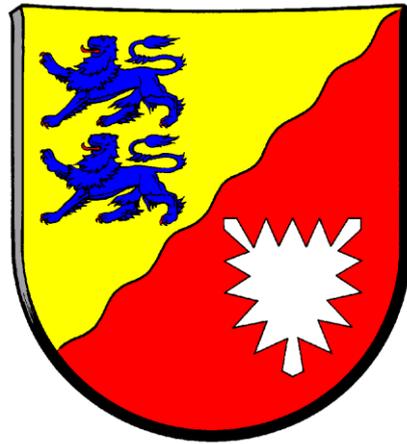
Die Fußnote *nur bis zum 31.03.2021 (Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis) wird herausgenommen.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab 01.04.2021.

Rendsburg, den _____2021

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Satzung

**im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)**

vom 19.12.2005

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21.10.2020

und

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

vom 19.12.2005

in der Fassung der 13. Änderung vom 15.02.2021

gültig ab 01.04.2021

S a t z u n g
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 3. Alt. – S. 5 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140) und
- § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 sowie § 5 Abs. 1 S.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 16) in Verbindung mit
- § 17 Abs. 1 S.1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 20 Abs. 1 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 22 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 27.11.2001 zu § 3 Absatz 10 a und b dieser Satzung und nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 09.11.2020 die nachstehende 10. Änderungsatzung

„Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)“

vom 19.12.2005 erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 **Abfallwirtschaft**
- § 2 **Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
- § 3 **Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten**
- § 4 **Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte**
- § 5 **Umfang der Entsorgungspflichten**
- § 6 **Abfallentsorgungsanlagen**
- § 7 **Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte**
- § 8 **Datenverarbeitung**
- § 9 **Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen**
- § 10 **Inkrafttreten**

§ 1 Abfallwirtschaft

- (1) Der Kreis Rendsburg Eckernförde (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des KrWG und den Zielen des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis im Rahmen der Drittbeauftragung nach § 22 KrWG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR).

- (3) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung sind auf Grund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWR und beim Kreis Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden bzw. auf Anfrage zugesandt werden.

- (4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurden im Verfahren nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (alt) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die AWR übertragen.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der AWR.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWR für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in ihrer jeweils geltenden Fassung enthalten.

- (5) Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

- (6) Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zugeführt werden.

§ 2

Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- (1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung einer umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.
- (2) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 - angefallene Abfälle weitestgehend der stofflichen Verwertung zuzuführen und
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (4) Der Kreis informiert und berät die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.
- (5) Der Kreis und die AWR wirken bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlassen der Kreis und die AWR, dass juristische Personen, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.

§ 3

Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße gelten die Abfälle als überlassen.

(4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGVU Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“ an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) erfolgt eine Entsorgung vom Standplatz (Hol- und Bringservice). Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Die Länge des Transportweges soll in der Regel 15 m nicht überschreiten. Sofern der Transportweg 15 m übersteigt, wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

Weisungen des Kreises sowie des Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bringservice). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.

Ist dies bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen nicht zu vermeiden, gelten zwingend die Regelungen der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen. Für mögliche Beschädigungen an Treppen und Geländern wird keine Haftung übernommen.

(6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.

(8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Satz 10 entsprechend.

(9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(10a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier und Pappe stellt der Kreis Abfallgefäße mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (10b) Leichtverpackungen (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Sammelgefäße werden in Abstimmung mit dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Rendsburg-Eckernförde von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt.
- (11) Alttextilien sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelbehälter für die Entsorgung von Alttextilien stellt der Kreis flächendeckend Sammelcontainer zur Verfügung.
- (12) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (13) Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3.000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

§ 4

Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte

- (1) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung seiner Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des durch die AGB Abfallentsorgung-Kreis geregelten Tarifes. Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Für die nach den AGB Abfallentsorgung-Kreis zulässigen Anlieferungen auf der Umschlagstation im AWZ Borgstedtfelde mit Pkw ohne Abfallverwiegung (Kleinanlieferungen) richten sich die Entgelte nach der Entgeltordnung der Umschlagstation im AWZ in Borgstedtfelde.
- (4) Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekanntzumachen.

§ 5

Umfang der Entsorgungspflichten

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht genannt sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung des Kreises so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Für einzelne nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle kann der Abfallerzeuger/-besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster
2. Bioabfallbehandlungsanlage der AWR in Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage BAR Nord GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in:
 - Altenholz
 - Bordesholm
 - Borgstedt
 - Eckernförde
 - Hanerau-Hademarschen
 - Hohenwestedt
 - Kappeln
 - Kronshagen
 - Neumünster
 - Nortorf
 - Osterrönfeld
 - Rendsburg
7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster
8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen. Sie haben darüber hinaus unverzüglich die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte anzuzeigen. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise von anderen

Haushalten versorgt wird. Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem Kreis oder der AWR unverzüglich schriftlich zu melden.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis oder der AWR auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen gefährlichen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWR anzuzeigen.
- (5) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß Artikel 6, Abs. 1 Ziff. c, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
 3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
- (2) Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
 - a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
 - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.

(3)Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte, sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Bezüglich der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten finden die Artikel 16 – 18 DSGVO Anwendung.

§ 9

Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht unverzüglich anzeigt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 bzw. 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf Verlangen nicht Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassungspflichtigen Abfälle gibt oder die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen nicht vorlegt,
7. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt und eine Kontrolle nicht ermöglicht,
8. die vom Kreis nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3)Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung beinhaltet die ab dem 01.01.2021 geltenden Regelungen.

Anlage I zu § 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
Abfallschlüsselnummer	Abfallart
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen (z. B. Radiatoren)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601,160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)**

Präambel

Der Kreis hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die AWR auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Rendsburg-Eckernförde bevollmächtigt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Die AWR ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung (Kunden) private Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

- § 2 Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung**
- § 2 a Papier, Pappe und Karton (PPK)**
- § 3 Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle**
- § 4 Schadstoffhaltige Abfälle**
- § 5 Sperrige Abfälle**
- § 6 Restabfälle**
- § 7 Sonstige Abfälle**
- § 8 Durchführung der Abfallentsorgung**
- § 9 Abfallentsorgungsanlagen**

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

- § 10 Benutzungsentgelte**
- § 11 Entgeltschuldner**
- § 12 Bemessungsgrundlagen**
- § 13 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten**
- § 14 Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren**
- § 15 Öffentlich-rechtliche Vollstreckung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Bekanntmachungen**
- § 17 Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht**
- § 18. Teilunwirksamkeit**
- § 19 Haftung**
- § 20 Laufzeit und Kündigung**
- § 21 Leistungsort und Gerichtsstand**

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

Abfälle im Sinne dieser AGB sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2

Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung

- (1) Soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden, hat der Kunde die nachfolgend aufgelisteten Abfälle im Sinne des § 1 dieser AGB mit dem Ziel einer Verwertung dieser Abfälle getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen

1. kompostierbare Abfälle
2. Papier, Pappe, Kartonagen
3. Hohlglas (Flaschen und andere Hohlkörper aus Glas)

4. Altmetalle (Abfälle aus Eisen oder anderen metallhaltigen Verbindungen)
5. Verpackungen aus Kunststoff und Metall
6. Verpackungen aus Verbundstoffen
7. verwertbare sperrige Abfälle
8. Alttextilien
9. Elektro- und Elektronikgeräte (E-Schrott).

Tragbare Altkleider, die in örtlichen Kleiderkammern oder Alttextilien, die durch karitative Sammlungen gemäß § 3 Abs. 17 KrWG erfasst werden, unterliegen nicht der Überlassungspflicht.

- (2) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 9 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystemen zugeführt werden.
- (3) Elektrohaushaltsgroßgeräte, Elektrohaushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte (nachstehend E-Schrott genannt) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie der Handel nicht entgegennimmt, auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abzugeben und dürfen nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgt werden.

§ 2a

Papier, Pappe und Karton (PPK)

- (1) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten werden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l vom Kreis zur Verfügung gestellt. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (2) § 8 Absatz 1 Sätze 1-3 und 5 und Absätze 2 - 5 gelten entsprechend.

§ 2 b

Leichtverpackungen (LVP)

Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoffen sowie aus Metall (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Für die Erfassung dieser Abfälle stellen die Dualen Systeme „Gelbe Tonnen“ in Form von MGB mit 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Ergänzend hierzu werden fallweise auch Unterflurbehälter und Gelbe Säcke genutzt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, LVP auf den Recyclinghöfen des Kreises abzugeben.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen einer Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3

Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

- (2) Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten können beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l eingesetzt werden. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation

der für das Identifikationssystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Bänderolen entgeltspflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Bänderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14tägig abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) (entfallen ab 01.01.2015)
- (4) Sperrige Pflanzenabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch (ausgenommen Stubben und feste Stämme), werden einmal im Jahr, nach einer besonderen Terminplanung abgeholt. Der Termin der Abholung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die sperrigen Pflanzenabfälle sind gebündelt und verschnürt und in einer Länge von höchstens 1,50 m und einem Gewicht von höchstens 15 kg je Bündel bereitzulegen. Es ist darauf zu achten, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen. Einmal jährlich wird eine Weihnachtsbaumabfuhr i.d.R. von Sammelplätzen aus vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.
- (5) Sperrige Pflanzenabfälle und sonstige Pflanzenabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht über die zugelassenen Bioabfallgefäße/Bioabfallsäcke entsorgt werden und für die keine sachgerechte Eigenkompostierung erfolgt, sind auf den zugelassenen Kompostierungsanlagen im Kreisgebiet oder auf den für Kleinmengen aus dem privaten Bereich in Städten, Ämtern und Gemeinden geschaffenen örtlichen Sammelplätzen anzuliefern. Eigenanlieferer können die in Satz 1 genannten Abfälle auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet anliefern.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle definiert sind sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.

Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Desinfektionsmittel.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine der Sammlungen werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 5

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 6 dieser AGB untergebracht werden können bzw. dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören. Sie müssen von 2 Personen von Hand verladbar sein. Hierzu gehören nicht die stofflich verwertbaren Abfälle nach § 2 dieser AGB (ausgenommen Almetalle und E-Schrott).
- (2) Sperrige Abfälle (mit Ausnahme von sperrigen Almetallgegenständen und E-Schrott) werden nach einem Abfuhrplan einmal jährlich abgefahren. Möbel und andere sperrige Gegenstände aus Holz, die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören, sind am Abfuhrtag getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 bereitzustellen. Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen. Sperrige Almetallgegenstände, sperriger E-Schrott (inkl. Haushaltskühlgeräte) können auf den für das Kreisgebiet bestehenden Recyclinghöfen angeliefert und auch auf Bestellung gegen gesondertes Entgelt auf Abruf abgeholt werden
- (3) Sperrige Abfälle gemäß Absatz 1 können außerhalb gewerblicher Anlieferungen auch kostenlos auf den für das Kreisgebiet bestehenden Recyclinghöfen angeliefert werden. Auf Nachweis können Haushaltskühlgeräte und Elektrogroßgeräte (u.a. Fernsehgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner) aus privaten Haushaltungen durch den Handel ebenfalls kostenlos abgegeben werden.
- (4) In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Kreis im Einzelfall.

§ 6

Restabfälle

- (1) Restabfälle sind beseitigungspflichtige Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nicht unter die §§ 2 bis 5 dieser AGB fallen.

- (2) Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l, 70/80 l, 110/120 l und 240 l Füllraum und
Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten stehen beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- Tonne), 110 kg (für die 240 l Tonne), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.

Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14tägig oder 4-wöchentlich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (4) Für Abfallgefäße mit einem Füllvolumen von mindestens 770 l kann auf Antrag im Einzelfall abweichend von Abs. 3 eine jederzeit widerrufliche wöchentliche Abfuhr zugelassen werden.
- (5) Auf Antrag kann die 4-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l, 80 l, 120 l oder 240 l zugelassen werden.
- (6) Bei Einpersonenhaushalten kann auf Antrag die 8-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l zugelassen werden.

§ 7

Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
- (2) Der Besitz von Abfällen nach Absatz 1 ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Benutzung einer Pressvorrichtung wird untersagt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach § 2 dieser AGB eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. In die zugelassenen Abfallsäcke dürfen scharfkantige Gegenstände nicht gefüllt werden, um ein Aufreißen und Verletzungen beim Einsammeln zu vermeiden. Die Abfallsäcke dürfen im Übrigen nur soweit gefüllt werden, als sie sich von einer Person von Hand verladen lassen. Bei Zuwiderhandlungen bzw. wenn Behälterkennzeichnungen oder Transponder des Identsystems etc. entfernt wurden, wird der Abfallbehälter nicht entleert oder der Abfallsack nicht eingesammelt.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Erfolgt die Abfuhr auf Grund eines vom Entgeltpflichtigen zu vertretenden Grundes nicht, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung.
Bei grober Falschbefüllung wird der Behälter auf Wunsch gegen ein gesondertes Entgelt abgefahren.
- (3) Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Werktag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt. Gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Lediglich wenn zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die Abfuhrtermine als Einzelregelung durch geeignete Bekanntmachung besonders festgelegt.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, die vom Kreis nicht zu vertreten sind, insbesondere infolge von Betriebsstörungen,

behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen.

- (5) Der Kunde haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (6) Soweit im Rahmen des Bringsystems Sammelcontainer für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung zu benutzen sind, dürfen diese Abfälle nicht außerhalb der Sammelbehälter am Containerstandort abgelegt werden, auch dann nicht, wenn die Sammelbehälter wegen Überfüllung nicht mehr benutzbar sind.

§ 9

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:
 1. MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster
 2. Bioabfallbehandlungsanlage der AWR mbH in Borgstedt
 3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
 4. Pflanzenkompostierungsanlage BAR Nord GmbH in Bordesholm
 5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
 6. Recyclinghöfe in
 - Altenholz
 - Bordesholm
 - Borgstedt
 - Eckernförde
 - Hanerau-Hademarschen
 - Hohenwestedt
 - Kappeln
 - Kronshagen
 - Neumünster
 - Nortorf
 - Osterrönfeld
 - Rendsburg
 7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster
 8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt
- (2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ 10

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.

§ 11

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Grundentgelte nach § 10 dieser AGB werden nach der Anzahl der Haushalte bemessen, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vorhanden sind.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise aus anderen Haushaltungen versorgt wird. Auch nicht ständig genutzte Wohnungen (Wochenend- oder Ferienhäuser pp.) sind grundentgeltspflichtige Haushalte im Sinne dieser Bestimmung.

- (2) Die Leistungsentgelte nach § 10 dieser AGB bemessen sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach §§ 3 und 6 dieser AGB sowie nach dem Abfuhrintervall.
- (3) In den durch Absatz 2 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.
- (4) Die Entgelte nach § 10 dieser AGB schließen die Entsorgung der mit dem Ziel einer stofflichen Abfallverwertung getrennt gesammelten Abfälle (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 7 und 8 dieser AGB), der sperrigen Grünabfälle (§ 3 Abs. 4 dieser AGB), der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen (§ 4 dieser AGB), der sperrigen Abfälle (§ 5 dieser AGB) sowie die Entsorgung von Abfällen auf den in § 9 Abs. 1 Nr. 7 dieser AGB genannten Recyclinghöfen, soweit nicht die Benutzungs- und Entgeltordnung des jeweiligen Betreibers besondere Einzelentgelte ausweist, durch den Kreis ein.
- (5) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für den Wechsel der Gefäßgröße und des Abfuhrhythmus erhebt der Kreis eine Verwaltungskostenpauschale zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes.

Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück (§ 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises in Verbindung mit § 3 und 6 dieser AGB) und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht sowie die erste Änderung im Kalenderjahr.

- (6) Bei nachgewiesener ausschließlicher Nutzung von Wochenendhausgrundstücken während des Sommerhalbjahres vom 1. April bis 30. September wird ein Grund- und Leistungsentgelt während des Winterhalbjahres nicht erhoben.

§ 12

Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 3 und 6 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden.
Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 13

Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nach § 13 Abs. 2 dieser AGB, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
- (3) Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 i.V. mit § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26.11.2001 (BGBl. I Seiten 3138 ff.) verzinst.

Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage 1 zu § 10 dieser AGB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.

- (4) Wenn der Schuldnerverzug nach Absatz 1 eingetreten ist, erfolgt die Forderungsvollstreckung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 14**Öffentlich-rechtliche Vollstreckung**

- (1) Ansprüche des Kreises auf privatrechtliche Geldforderungen nach diesen AGB können gegenüber den Kunden nach Maßgabe der Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach §§ 319, 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben werden.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vollstreckung der privatrechtlichen Geldforderungen wird eingestellt, wenn der Vollstreckungsschuldner schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kreiskasse) als Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen diese Forderung erhebt.

Die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, vorausgesetzt, der Kreis als Vollstreckungsgläubiger weist innerhalb eines Monats nach, dass er wegen der Forderung Zivilklage erhoben oder einen Mahnbescheid beantragt hat.

- (3) Ist die Vollstreckung nach Absatz 2 eingestellt, wird die Forderung privatrechtlich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben.

IV. Schlussbestimmungen**§ 15****Bekanntmachungen**

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

- amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder
- Anzeigen in den Regionalzeitungen oder
- Tonnenanhänger (Verteilung über Abfallabfuhr) oder
- Hauswurfsendungen, Plakate,
- Informationsschriften der AWR.

§ 16**Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltspflicht**

Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 17**Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen

nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 18

Haftung

Sollte der Kreis oder die AWR, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern der Kreis bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 19

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWR nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist.
- (2) Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist jederzeit möglich. Die Behälteraufstellung/-änderung erfolgt so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Bestelltag. Die Leerung und Abrechnung erfolgt ab dem Monat nach der Behälteraufstellung.

§ 20

Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Rendsburg.

Die vorstehenden Regelungen gelten ab 01.04.2021

Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.04.2021-

I. Monatliches Grundentgelt

je Haushalt 7,62 Euro

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 80 l	14-täglich	6,91 Euro
Restabfallbehälter 120 l	14-täglich	10,06 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	20,09 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	64,26 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	90,25 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	124,90 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	176,87 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,88 Euro
Restabfallbehälter 80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	3,45 Euro
Restabfallbehälter 120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	5,03 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	10,04 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	1,00 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	124,06 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	183,12 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	261,87 Euro

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne	14-täglich	2,20 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,90 Euro

IV. Leistungsentgelt bei Bedarfsabfuhr (Ausnahmeregelung gemäß § 3 Absatz 2)

Biotonne mit	120 l Füllraum	je Abfuhr	4,40 Euro
Biotonne mit	240 l Füllraum	je Abfuhr	7,50 Euro

V. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

VI Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

VII. Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 , 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)

Bei MGB ab 770 l (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	10,13 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	19,80 Euro

Bei MGB ab 770 l (**bei wöchentlicher Abfuhr**):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	20,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	39,60 Euro

Bei MGB bis 240 l (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	1,13 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,38 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,67 Euro

Bei MGB bis 240 l: (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,76 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	13,51 Euro

Für Behälter der PPK-Abfuhr

Bei MGB mit 1.100 l (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,79 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	33,09 Euro

Bei MGB bis 240 l (**bei vierwöchentlicher Abfuhr**)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,76 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	8,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	24,81 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden (§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

IX. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

X. Verwaltungskostenpauschale nach § 12 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis	
Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall	9,00 Euro

XI. Kosten für Mahnungen	
Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung	5,00 Euro

XII. Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,
- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR mbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2021/701
- öffentlich -	Datum:	19.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021 - Haushaltsentwurf		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
18.02.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- u. Bauausschuss stimmt dem Haushaltsentwurf 2021 zu und empfiehlt dem Kreistag, diesen zu beschließen. Änderungen oder Ergänzungen aufgrund der Beratungs- und Abstimmungsergebnisse der Sitzung werden durch die Verwaltung der Stabsstelle Finanzen zur Berücksichtigung in der Veränderungsliste für den Hauptausschuss zugeleitet.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ist den Mitgliedern des Ausschusses bereits durch die Verwaltung mit Schreiben vom 22.12.2020 übersandt worden.

Weitergehende Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2021 können in der Sitzung mündlich vorgetragen werden.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: wie im Haushaltsentwurf dargestellt

Anlage/n:

UBA Produktblatt – Teilergebnis- u. Teilfinanzpläne Haushaltsentwurf 2021

Umwelt- und Bauausschuss

Teilhaushalt 111403 (Liegenchaftsmanagement)

Produkt

1114-3

Liegenchafts- management

Budget: 51502 (Liegenchaften u. Straßenbau)

Teilleistungen:

1114-3-000	Liegenchaftsmanagement allg.
1114-3-001	Jobcenter, div. örtl. Einrichtungen
1114-3-002	Ascheffel, Akademie Aschberg
1114-3-007	Eckernförde, Berufliche Schulen, Fischerkoppel 5 u. 8
1114-3-011	Eckernförde, Rettungswache, Schleswiger Strasse 114-116
1114-3-013	Eckernförde, Grundstück Kreiskrankenhaus
1114-3-015	Eckernförde, Schule am Noor, Stolberggring 20-22
1114-3-016	Felde, Rettungswache, Kleinnordseer Str. 35
1114-3-018	Gettorf, Rettungswache, Am Brook 12
1114-3-021	Hanerau-Hademarschen, Rettungswache, Theodor-Storm-Str. 29
1114-3-022	Hohenwestedt, Rettungswache, Parkstr. 25
1114-3-026	Nortorf, Rettungswache, Große Mühlenstr. 52
1114-3-028	Nortorf, Schule an den Eichen, Henkenborsteler Weg 12
1114-3-029	Rendsburg, Schule Hochfeld, Aalborgstr. 76-84
1114-3-030	Rendsburg, Musikschule, Berliner Str. 1
1114-3-031	Rendsburg, Bürogebäude u. FTZ, Berliner Str. 4
1114-3-032	Rendsburg, Löschzug Gefahrgut, Graf-von-Stauffenberg-Str. 14
1114-3-033	Rendsburg, BBZ am NOK, Herrenstr. 30
1114-3-034	Rendsburg, Kreishaus, Kaiserstr. 8
1114-3-035	Rendsburg, BBZ RD-ECK, Kieler Str. 30
1114-3-037	Rendsburg, Hubschrauberlandeplatz, Lilienstr. 20
1114-3-038	Rendsburg, Grundstück Kreiskrankenhaus, Lilienstr. 28-30
1114-3-040	Unbebaute Grundstücke, diverse örtl. Grundstücke
1114-3-041	Westensee, Jugendherberge, Am See
1114-3-043	RD, BBZ RD-ECK, Fachschule Sozialpädagogik
1114-3-044	RD, Büroräume, Kaiserstr. 19
1114-3-045	Bordesholm, Flächen Recycling
1114-3-046	Neubau FTZ/LZG
1114-3-047	Anbau Kreishaus
1114-3-048	Nortorf, Flächen Recycling
1114-3-049	Grundstück Tulipan Str. 11, Parkplatz Imland
1114-3-050	O'feld, Landwirtschaftsschule, Am Kamp 9
1114-3-051	Eckernförde, Tagesgruppe, Ostlandstr. 114
1114-3-052	Kronshagen, Tagesgruppe
1114-3-054	Nortorf, JSD, Industriestr. 6
1114-3-058	RD, Sprachheilgrundschulen, Ostlandstr. 44 u. Außenstellen
1114-3-059	Hanerau-Hademarschen, Landfrauenschule, Mannhardtstr. 3
1114-3-061	Außenstelle JSD Kiel, Wittland
1114-3-064	Büdelndorf, Tagesgruppe, Neue Dorfstr. 46
1114-3-065	Eckernförde, Zulassungsstelle, Rendsburger Str. 109
1114-3-066	Eckernförde, Tagesgruppe, Fischerkoppel
1114-3-067	Eckernförde, JSD, Schleswiger Str. 18
1114-3-068	Rendsburg, Einsatzräume Führungsstab
1114-3-069	Rendsburg, Büroräume, Kieler Str. 53
1114-3-070	Rendsburg, Rettungswache, Lilienstr. 20
1114-3-071	RD, Büroräume Ritterstr. 10
1114-3-072	Büdelndorf, Büroräume Emil-Nolde-Schule
1114-3-073	Außenstelle JSD
1114-3-074	Schulpsychologischer Dienst, RD Nordkolleg
1114-3-080	Haus- und Hofdienst
1114-3-081	Kreishauskantine

Produkt

1114-3

Liegenschaftsmanagement

Produktverantwortung:	Herr Arp
Organisationszugehörigkeit:	Fachdienst Gebäudemanagement
Fachausschuss:	Umwelt- u. Bauausschuss

Aufgabenstellung

Gebäude- und Grundstücksmanagement:

- Verwaltung u. Bewirtschaftung bebauter u. unbebauter Grundstücke
- Planung, Durchführung, Überwachung u. Abrechnung von Baumaßnahmen
- Kontinuierliches Energiemanagement
- Erstellung eines Energie- u. Liegenschaftsberichtes
- Erarbeitung von Prioritätenlisten zur energieoptimierten Maßnahmensteuerung
- Projektsteuerung
- Baufachliche Prüfungen im Rahmen der Förderrichtlinien
- Vermieterfunktion
- Grundstücks- u. Gebäudeerwerb sowie -veräußerung
- Verwaltung u. Aufhebung von Miet-/Pacht- u. Gestattungsverhältnissen
- Mitwirkung an Bau- u. Raumprogrammen

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

u.a. VOB, VOL, HOAI, EnEV, HeizkostenVO, FernwärmeVO, BauGB, Beschlüsse der Gremien des Kreistages

Ziele

Im Rahmen der Verbesserung der Infrastruktur und des Ausbaus des Wirtschaftsstandortes werden folgende Zielsetzungen festgelegt:

- Erhaltung der Liegenschaften
- Nachhaltiges und energiesparendes Bauen

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Deckungsfähigkeit

Mehrerträge dienen zur Deckung von Mehraufwendungen.

Zeile 2 (Zuwendungen u. allgemeine Umlagen)

Auflösung von Sonderposten	1.181.300 €
----------------------------	-------------

Zeile 5 (privatrechtliche Leistungsentgelte)

a) Pachten u. Mieten inkl. Nebenkosten, Verkauf sonstiger Vorräte	328.200 €
b) Erbbauzinsen Aschberg (Akademie = 15.000/Jugendhaus = 9000)	26.300 €

Zeile 6 (Kostenerstattungen und –umlagen)

Erstattung Personalkosten inkl. Haus & Hofdienst durch RBZ I + II + RW (Bauunterhaltungsmaßnahmen)	81.800 €
--	----------

Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

I. Bauliche Unterhaltung	
a) Standardmaßnahmen	1.128.600 €
b) Sondermaßnahmen einschl. 50.000 € energetische Maßnahmen	296.000 €
Wartung und wiederkehrende Prüfung	82.900 €
c) Prüfobjektmanagement	150.200 €
d) Planungskosten	25.000 €
II. <u>Bewirtschaftungskosten u.ä.</u>	
a) Mieten, Gebäude u. Grundstücke inkl. Mietnebenkosten	689.900 €

Haushaltsvermerk: Der Ansatz für die Anmietung weiterer Büroräume beim Produkt 1114-3-000 i.H.v. 45.000 € ist nicht deckungsfähig mit den übrigen Ansätzen des Budgets 51502. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Gesamthaushalt zuzuführen:

Produkt

1114-3

Liegenschaftsmanagement

b) Heizkosten	198.600 €
c) Stromkosten	199.700 €
d) Frisch- u. Abwasserkosten	37.300 €
e) Öffentliche Abgaben	25.200 €
f) Versicherungen	47.000 €
g) Reinigungskosten (Fremdreinigung)	423.300 €
h) Hausmeisterkosten	8.000 €
i) Sonstiges (Beschaffung Leuchtmittel, einmalige Entsorgungskosten etc.)	86.100 €
j) Unterhaltung KFZ/Wartung/Reparatur	12.000 €
k) Geräte sonstiges Wartung/Reparatur Haus & Hofdienst	4.400 €

Zeile 16a (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

a) Aufschaltungen Meldeanlagen u. Schließkontrollen	57.300 €
b) Portoaufwendungen	12.500 €
c) Geschäftsaufwand Gutachter	9.000 €
d) Geschäftsaufwand Sachverständige	37.500 €
e) Erstattungen an private Unternehmen	20.900 €

Erläuterungen zum Teilfinanzplan

Zeile 28 (Auszahlung für den Erwerb)

a) Sicherheitsleistungen für Baumaßnahmen	2.500 €
b) Investitionsmaßnahmen für unvorhergesehene Arbeiten in und an den kreiseigenen Liegenschaften	20.000 €
c) Flächenkauf in RD, Tulipan Str. 11	269.000 €

Zeile 29 (Erwerb von BGA Pool)

a) Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens >150 und <1000 für die Liegenschaften	6.900 €
b) Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens >1000	10.500 €
c) Zentrale Beschaffung von Kleinmöbeln	75.000 €
d) Einrichtung des neuen Kreishauses (Möblierung, Archiv Sitzungsraum)	240.000 €

Zeile 31 (Auszahlung Hochbaumaßnahmen)

a) Neubau FTZ/LZG	8.700.000 €
b) Neubau Kreishaus	3.601.200 €
c) Anbau Schule am Noor in Eckernförde mit nachhaltigem	1.000.000 €

Sperrvermerk: Freigabe der Mittel nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gem. GemHVO-Doppik (Leistungsphase 1- 3)

d) Anbau am BBZ am NOK, RD Herrenstr. mit nachhaltigem	1.000.000 €
--	-------------

Sperrvermerk: Freigabe der Mittel nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gem. GemHVO-Doppik (Leistungsphase 1-3)

Teilergebnisplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 111403 Liegenschaftsmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1	Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.248.007,22	1.208.200	1.181.300	1.171.300	1.171.300	1.170.600
	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
	5	Privat-rechtliche Leistungsentg.	386.999,70	408.500	354.500	351.900	349.300	346.900
	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	234.322,90	88.000	81.800	83.200	84.600	86.000
	7	Sonstige ordentliche Erträge	232.994,61	45.300	42.900	42.900	42.900	42.900
	8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	9	Bestandsveränderungen	32.768,26	0	0	0	0	0
	10	Ordentliche Erträge	2.135.092,69	1.750.000	1.660.500	1.649.300	1.648.100	1.646.400
	11	Personalaufwendungen	-1.487.590,65	-1.645.900	-1.895.200	-1.924.000	-1.953.000	-2.065.700
	12	Versorgungsaufwendungen	-47.880,15	0	0	0	0	0
	13	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-4.114.883,26	-3.436.800	-3.436.300	-3.923.400	-4.040.100	-4.103.300
	14	Bilanzielle Abschreibungen	-1.945.649,67	-1.999.000	-2.038.500	-2.177.300	-2.231.300	-2.229.500
	15	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-128.383,80	-172.500	-161.500	-128.400	-125.900	-127.700
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
	17	Ordentliche Aufwendungen	-7.724.387,53	-7.254.200	-7.531.500	-8.153.100	-8.350.300	-8.526.200
	18	ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	-5.589.294,84	-5.504.200	-5.871.000	-6.503.800	-6.702.200	-6.879.800
	19	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
	20	Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-0,05	0	0	0	0	0
	21	FINANZERGEBNIS	-0,05	0	0	0	0	0
	22	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-5.589.294,89	-5.504.200	-5.871.000	-6.503.800	-6.702.200	-6.879.800
	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	25	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
	26	ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-5.589.294,89	-5.504.200	-5.871.000	-6.503.800	-6.702.200	-6.879.800
	27	Ertr. aus internen Leistungsbez.	3.030.601,64	3.447.200	3.707.200	4.143.600	3.993.900	4.058.700
	28	Aufw. aus internen Leistungsbez.	-197.817,37	-632.900	-602.000	-603.900	-605.600	-606.800
	29	ERGEBNIS	-2.756.510,62	-2.689.900	-2.765.800	-2.964.100	-3.313.900	-3.427.900
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.945.649,67	-1.999.000	-2.038.500	-2.177.300	-2.231.300	-2.229.500
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.200.680,22	1.208.200	1.181.300	1.171.300	1.171.300	1.170.600
		Nettoabschreibungsaufwand	-744.969,45	-790.800	-857.200	-1.006.000	-1.060.000	-1.058.900

Teilfinanzplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 111403 Liegenschaftsmanagement

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025ff
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	47.327,00	0	0	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	274.413,16	294.200	245.600	0	243.000	240.400	238.000	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	489.212,49	88.000	81.800	0	83.200	84.600	86.000	0
		7 Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	810.952,65	382.200	327.400	0	326.200	325.000	324.000	0
		10 Personalauszahlungen	-1.390.210,95	-1.602.800	-1.790.400	0	-1.819.200	-1.848.200	-1.960.900	0
		11 Versorgungsauszahlungen	506,42	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	-5.118.102,95	-3.028.200	-3.436.300	0	-3.923.400	-4.040.100	-4.103.300	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-0,05	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		15 sonstige Auszahlungen	-134.845,14	-178.300	-161.500	0	-128.400	-125.900	-127.700	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.642.652,67	-4.809.300	-5.388.200	0	-5.871.000	-6.014.200	-6.191.900	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW.TÄTIGKEIT	-5.831.700,02	-4.427.100	-5.060.800	0	-5.544.800	-5.689.200	-5.867.900	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. A. Zuw. U. Zusch. Für Invest.	588.550,00	69.000	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. A. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	29.280,00	700.000	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. A. d. Veräuß. v. bew. Anlagever.	675,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. A. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. A. Rückfl. (für Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. A. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest.Einzahlungen	618.505,00	769.000	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	-533.567,13	-232.500	-291.500	0	-22.500	-22.500	-22.500	0
		29 Ausz. F. d. Erwerb v. bew.Anlagever.	-281.274,97	-175.000	-332.400	130.000	-422.400	-92.400	-392.400	0
		30 Ausz. F. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	-1.757.383,43	-4.213.000	-14.301.300	927.600	-4.590.500	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-2.572.225,53	-4.620.500	-14.925.200	1.057.600	-5.035.400	-114.900	-414.900	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-1.953.720,53	-3.851.500	-14.925.200	1.057.600	-5.035.400	-114.900	-414.900	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./-FEHLB.	-7.785.420,55	-8.278.600	-19.986.000	1.057.600	-10.580.200	-5.804.100	-6.282.800	0

Produkt**5111-2****Klimaschutz****Teilhaushalt 511102 (Klimaschutz)****Budget:** 25501 (Klimaschutz)**Teilleistungen:** 5111-1-020 Klimaschutzstelle**Produktverantwortung:** Herr Hetzel**Organisationszugehörigkeit:** Fachdienst Regionalentwicklung, Bauen und Schule**Fachausschuss:** Umwelt- und Bauausschuss**Aufgabenstellung**

Als Zielsetzung werden die Entwicklung kommunaler Klimaschutzstrategien und deren Umsetzung sowie die Beratung der kommunalen Familie in allgemeinen Klimaschutzfragen festgelegt.

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) SHH
Pariser Klimaschutzabkommen 2015

Ziele

Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein nach § 3 EWKG.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan**Erläuterungen zum Teilfinanzplan**Zeile 16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

Beitrag Mitgliedschaft Klimabündnis e.V. 1.600 €

Zeile 27 (Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen)

Klimaschutzfonds zur Gewährung von Zuweisungen an kreis- 750.000 €
angehörige Kommunen zur Förderung von investiven Maßnahmen
zum Klimaschutz (Beschluss Kreistag vom 16.12.19)

Im Haushalt 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € für das Haushaltsjahr 2022 eingestellt.

Die Freigabe der übertragbaren Mittel erfolgt durch den Hauptausschuss (Sperrvermerk).

Teilergebnisplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 511102 Klimaschutz

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
		4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
		5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
		7 Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
		9 Bestandsveränderungen	12.884,30	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	12.884,30	0	0	0	0	0
		11 Personalaufwendungen	-64.423,53	-78.500	0	0	0	0
		12 Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-40.822,49	0	0	0	0	0
		14 Bilanzielle Abschreibungen	-73,00	0	0	0	0	0
		15 Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.025,00	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
		17 Ordentliche Aufwendungen	-112.344,02	-80.100	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
		18 ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	-99.459,72	-80.100	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
		19 Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
		20 Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		21 FINANZERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-99.459,72	-80.100	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
		23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-99.459,72	-80.100	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
		27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		29 ERGEBNIS	-99.459,72	-80.100	-1.600	-1.600	-1.600	-1.600
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-73,00	0	0	0	0	0
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0	0	0	0	0
		Nettoabschreibungsaufwand	-73,00	0	0	0	0	0

Teilfinanzplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 511102 Klimaschutz

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächtigungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025ff
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	69.875,47	0	0	0	0	0	0	0
		7 Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.875,47	0	0	0	0	0	0	0
		10 Personalauszahlungen	-64.333,21	-78.500	0	0	0	0	0	0
		11 Versorgungsauszahlungen	28,46	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	-86.573,14	0	0	0	0	0	0	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		15 sonstige Auszahlungen	-3.214,61	-1.600	-1.600	0	-1.600	-1.600	-1.600	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-154.092,50	-80.100	-1.600	0	-1.600	-1.600	-1.600	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW.TÄTIGKEIT	-84.217,03	-80.100	-1.600	0	-1.600	-1.600	-1.600	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. A. Zuw. U. Zusch. Für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. A. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. A. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. A. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. A. Rückfl. (für Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. A. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest.Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	-250.000	-750.000	1.000.000	-1.000.000	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		29 Ausz. F. d. Erwerb v. bew.Anlagever.	-43,73	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. F. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-43,73	-250.000	-750.000	1.000.000	-1.000.000	0	0	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-43,73	-250.000	-750.000	1.000.000	-1.000.000	0	0	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./-FEHLB.	-84.260,76	-330.100	-751.600	1.000.000	-1.001.600	-1.600	-1.600	0

Produkt**5211-2****Bauaufsicht****Teilhaushalt 521102 (Bauaufsicht)****Budget: 52501 (Bauaufsicht)****Teilleistungen:**

5211-2-010	Bauvorbescheide
5211-2-020	Baugenehmigungen
5211-2-030	Stellungnahme gegenüber Dritten
5211-2-040	Baurechtliche Prüfungen
5211-2-050	Abgeschlossenheitsbescheinigungen
5211-2-060	Vorbeugender Brandschutz
5211-2-070	Baulasten
5211-2-080	OWi-Verfahren u. ordnungsrechtliche Verfahren nach der LBO
5211-2-090	Allgemeine Verwaltung, Bauaufsicht

Produktverantwortung: Frau Dr. Siefken**Organisationszugehörigkeit:** Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz**Fachausschuss:** Umwelt- und Bauausschuss**Aufgabenstellung**

1. Bauvorbescheide u. Baugenehmigungen:
Beantwortung von Anfragen außerhalb konkreter Antragsverfahren u. antragsbezogene Bauberatung; Prüfung von Bauvoranfragen, Bauanträgen u. Bauanzeigen auf ihre Übereinstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Baurecht; Entscheidungen über Genehmigungen (bei Bauanzeigen über eine Untersagung des Baubeginns) einschließlich Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen; Bauüberwachung
2. Stellungnahmen gegenüber Dritten:
Abgabe von Stellungnahmen für Verfahren anderer Behörden/Dienststellen (z.B. in Verfahren der unteren Naturschutzbehörde, bei Konzessionsanträgen, in Verfahren nach dem BlmSchG, im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange in Planverfahren)
3. Baurechtliche Prüfungen:
Überprüfung von fliegenden Bauten auf Betriebs- u. Standsicherheit sowie die Erteilung der ggf. notwendigen Ausführungsgenehmigung; Überprüfung von baulichen Anlagen auf Einhaltung des öffentlichen Baurechts (Schwarzbauten); Verfolgung u. Veranlassung der Beseitigung baurechtswidriger Zustände u. Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit; Einschreiten nach pflichtgemäßem Ermessen gegen rechtswidrige Zustände, die nicht im Zusammenhang mit einem laufenden Genehmigungsverfahren stehen; Anlassbezogene Bauberatung
4. Abgeschlossenheitsbescheinigungen:
Prüfung der baurechtlichen Abgeschlossenheit von Wohnungs- u. Teileigentumseinheiten; Prüfung der Übereinstimmung mit der Baugenehmigung u. dem Bauordnungsrecht; Ausstellung oder Versagung der Bescheinigung
5. Vorbeugender Brandschutz:
Durchführung von Brandverhütungsschauen; Abgabe von Stellungnahmen in brandschutztechnischer Hinsicht zu Baugenehmigungsverfahren
6. Baulasten:
Führung des Baulastenverzeichnisses

Produkt**5211-2****Bauaufsicht**

7. OWi-Verfahren u. ordnungsrechtliche Verfahren nach der LBO:
Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren u. ordnungsrechtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung (LBO)
8. Allgemeine Verwaltung, Bauaufsicht:
Registratur

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

BauGB u. LBO sowie die auf Grundlage dieser Gesetze ergangenen Verordnungen, Satzungen u. Erlasse.

Ziele

Im Rahmen der Schaffung attraktiven Wohnraums werden folgende Zielsetzungen festgelegt:

- Überprüfung von Bauvorhaben auf Einhaltung des öffentlichen Baurechts
- Beratung in Bauplanverfahren
- Beratungstätigkeit im Rahmen von Antragsverfahren und Entscheidung von Genehmigungen

Erläuterungen zum TeilergebnisplanZeile 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

u.a. Baugenehmigungsgebühren	1.280.000 €
Gebühren im Bereich Bauvorbescheide	85.000 €
Gebühren im Bereich Baulasten	60.000 €
Gebühren im Bereich Baurechtliche Prüfungen	60.000 €

Zeile 7 (Sonstige ordentliche Erträge)

u.a. Bußgelder	18.000 €
----------------	----------

Zeile 16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

u.a. Leistungen in nicht versicherten Schadensfällen	20.000 €
Erstattung von Personal- u. Sachkosten an den Kreis	16.000 €
Dithmarschen für die Erledigung von Ordnungswidrigkeitsverfahren	

Teilergebnisplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 521102 Bauaufsicht

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
		4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	1.710.323,15	1.466.700	1.501.700	1.501.700	1.501.700	1.501.700
		5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	435,78	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.771,23	0	0	0	0	0
		7 Sonstige ordentliche Erträge	73.406,25	98.000	91.700	91.700	91.700	91.700
		8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
		9 Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	1.790.936,41	1.564.700	1.593.400	1.593.400	1.593.400	1.593.400
		11 Personalaufwendungen	-1.882.792,14	-1.965.000	-2.128.600	-2.164.000	-2.199.900	-2.236.200
		12 Versorgungsaufwendungen	-16.344,54	0	0	0	0	0
		13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-13.498,57	-12.600	-13.200	-13.200	-13.200	-13.200
		14 Bilanzielle Abschreibungen	-4.712,84	-2.200	-3.000	-3.000	-2.900	-2.900
		15 Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-159.676,47	-117.200	-115.600	-115.600	-115.600	-115.600
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
		17 Ordentliche Aufwendungen	-2.077.024,56	-2.097.000	-2.260.400	-2.295.800	-2.331.600	-2.367.900
		18 ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	-286.088,15	-532.300	-667.000	-702.400	-738.200	-774.500
		19 Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
		20 Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-0,09	0	0	0	0	0
		21 FINANZERGEBNIS	-0,09	0	0	0	0	0
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-286.088,24	-532.300	-667.000	-702.400	-738.200	-774.500
		23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-286.088,24	-532.300	-667.000	-702.400	-738.200	-774.500
		27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	-1.907,95	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200
		29 ERGEBNIS	-287.996,19	-534.500	-669.200	-704.600	-740.400	-776.700
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-3.812,84	-2.200	-3.000	-3.000	-2.900	-2.900
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0	0	0	0	0
		Nettoabschreibungsaufwand	-3.812,84	-2.200	-3.000	-3.000	-2.900	-2.900

Teilfinanzplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 521102 Bauaufsicht

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	1.716.418,57	1.466.700	1.501.700	0	1.501.700	1.501.700	1.501.700	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	562,10	0	0	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.003,57	0	0	0	0	0	0	0
		7 Sonstige Einzahlungen	13.872,02	21.000	21.000	0	21.000	21.000	21.000	0
		8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.735.856,26	1.487.700	1.522.700	0	1.522.700	1.522.700	1.522.700	0
		10 Personalauszahlungen	-1.853.719,00	-1.952.700	-2.066.200	0	-2.101.600	-2.137.500	-2.173.800	0
		11 Versorgungsauszahlungen	796,00	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-14.597,78	-12.600	-13.200	0	-13.200	-13.200	-13.200	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-0,09	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		15 Sonstige Auszahlungen	-129.490,11	-117.200	-115.600	0	-115.600	-115.600	-115.600	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.997.010,98	-2.082.500	-2.195.000	0	-2.230.400	-2.266.300	-2.302.600	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW.TÄTIGKEIT	-261.154,72	-594.800	-672.300	0	-707.700	-743.600	-779.900	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. a. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. a. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. a. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. a. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. a. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest.Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		29 Ausz. f. d. Erwerb v. bew. Anlagever.	-1.221,60	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-1.221,60	0	0	0	0	0	0	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-1.221,60	0	0	0	0	0	0	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	-262.376,32	-594.800	-672.300	0	-707.700	-743.600	-779.900	0

Produkt**5211-4****Gutachter-
ausschuss****Teilhaushalt 521103 (Gutachterausschuss)****Budget:** 51502 (Liegenschaften u. Straßenbau)**Teilleistungen:**

5211-4-010	Gutachten für Gerichte u. Private
5211-4-020	Gutachten für Kommunen u. sonstige Dritte
5211-4-030	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Produktverantwortung: Herr Arp
Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Gebäudemanagement
Fachausschuss: Umwelt- und Bauausschuss

Aufgabenstellung

1. Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen zu bebauten u. unbebauten Grundstücken u. Gutachten zum Thema Sanierungsgebiete
2. Ermittlung von Bodenwerten
3. Führung u. Auswertung der Kaufpreissammlung einschließlich der Erteilung von Auskünften

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

BauGB, Landes VO über die Bildung von Gutachterausschüssen u. die Ermittlung von Grundstückswerten, Satzung des Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten u. Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Ziele:

Im Rahmen eines kundenfreundlichen und modernen Dienstleistungsbetriebes werden die Abfragen der Kaufpreisprüfung und Bodenrichtwerte sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 193 BauGB als Zielsetzung festgelegt.

Erläuterungen zum TeilergebnisplanZeile 2a (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Konnexitätsmittel des Landes zur Umsetzung der Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Geschäftsstelle des Gutachterausschusses) 21.000 €

Zeile 4 (Öffentlich –rechtliche Leistungsentgelte)

Gemäß Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde 17.000 €

Zeile 16a (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

u.a. Geschäftsaufwand Gutachter (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gutachterausschusses) 8.500 €

Geschäftsaufwand Gutachter (externe Gutachtenerstellung für die zurzeit bekannten Sanierungsgebiete, Abwicklung der Sanierungsgebiete bis voraussichtlich 2030, Unterstützung durch externes Sachverständigenbüro bei der Ermittlung von Sachwertfaktoren) 53.000 €

Haushaltvermerk: Nicht verbrauchte Mittel werden zweckgebunden für Gutachten zum Thema Sanierungsgebiete in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Steuern Aufwand (siehe Zeile 4, Mwst. 19%) 1.700 €

Teilergebnisplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 521103 Gutachterausschuss, Geo-Daten

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.000,00	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
		3 Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
		4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	16.616,70	18.500	17.000	19.000	17.000	19.000
		5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26,81	0	0	0	0	0
		7 Sonstige ordentliche Erträge	0,00	37.500	4.900	4.900	4.900	4.900
		8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
		9 Bestandsveränderungen	31.529,80	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	69.173,31	77.000	42.900	44.900	42.900	44.900
		11 Personalaufwendungen	-169.627,58	-200.200	-202.000	-206.600	-211.400	-216.200
		12 Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-2.285,96	-1.700	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
		14 Bilanzielle Abschreibungen	-795,09	-600	-800	-600	-600	-600
		15 Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-59.570,76	-49.800	-69.100	-56.100	-55.100	-42.100
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
		17 Ordentliche Aufwendungen	-232.279,39	-252.300	-273.400	-264.800	-268.600	-260.400
		18 ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	-163.106,08	-175.300	-230.500	-219.900	-225.700	-215.500
		19 Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
		20 Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-0,01	0	0	0	0	0
		21 FINANZERGEBNIS	-0,01	0	0	0	0	0
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-163.106,09	-175.300	-230.500	-219.900	-225.700	-215.500
		23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-163.106,09	-175.300	-230.500	-219.900	-225.700	-215.500
		27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		29 ERGEBNIS	-163.106,09	-175.300	-230.500	-219.900	-225.700	-215.500
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-795,09	-600	-800	-600	-600	-600
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0	0	0	0	0
		Nettoabschreibungsaufwand	-795,09	-600	-800	-600	-600	-600

Teilfinanzplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 521103 Gutachterausschuss, Geo-Daten

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.000,00	21.000	21.000	0	21.000	21.000	21.000	0
		3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	17.126,70	18.500	17.000	0	19.000	17.000	19.000	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		7 Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38.126,70	39.500	38.000	0	40.000	38.000	40.000	0
		10 Personalauszahlungen	-168.287,32	-198.700	-197.400	0	-202.000	-206.800	-211.600	0
		11 Versorgungsauszahlungen	133,34	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-2.293,53	-1.700	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-0,01	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		15 Sonstige Auszahlungen	-58.330,48	-49.800	-69.100	0	-56.100	-55.100	-42.100	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-228.778,00	-250.200	-268.000	0	-259.600	-263.400	-255.200	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW. TÄTIGKEIT	-190.651,30	-210.700	-230.000	0	-219.600	-225.400	-215.200	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. a. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. a. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. a. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. a. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. a. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest. Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		29 Ausz. f. d. Erwerb v. bew. Anlagever.	-650,87	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-650,87	0	0	0	0	0	0	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-650,87	0	0	0	0	0	0	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	-191.302,17	-210.700	-230.000	0	-219.600	-225.400	-215.200	0

Produkt**5371-1****Abfallwirtschaft****Teilhaushalt 537101 (Abfallwirtschaft)****Budget:** 22502 (Abfallwirtschaft)**Teilleistungen:** 5371-1-000 Abfallwirtschaft**Produktverantwortung:** Herr Wittl**Organisationszugehörigkeit:** Fachdienst Umwelt**Fachausschuss:** Umwelt- und Bauausschuss**Aufgabenstellung**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Träger der öffentlichen Abfallentsorgung für Abfälle aus privaten Haushaltungen u. regelt die Abfallentsorgung durch seine Abfallwirtschaftssatzung bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen. Für seine Leistungen erhebt der Kreis Entgelte. Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Kreis die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) beauftragt. Darüber hinaus hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 14.05.2001 die Entsorgungspflicht für die Restabfälle aus dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster übernommen.

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

KrWG, LAbfWG, KAG, Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis (Abfallwirtschaftssatzung), AGB des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten, Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 14.05.2001.

Ziele:

Im Rahmen der Verbesserung der Infrastruktur und de Ausbaus des Wirtschaftsstandortes liegt die Zielsetzung in der Gewährleistung eines effizienten Abfallsystems.

Im Rahmen der Wahrung natürlicher Lebensgrundlagen werden die Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft der Region durch Rekultivierung ehemaliger Mülldeponien sowie die Umwelt- und ressourcenschonende Abfallpolitik durch Abfallvermeidung und Wiederverwertung als Ziele festgelegt.

Erläuterungen zum TeilergebnisplanZeile 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Auflösung Gebührenausrücklage 302.100 €

Zeile 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)

Benutzungsentgelte gem. der Entgeltfestsetzung zu § 10 AGB-Abfallentsorgung-Kreis 21.576.300 €

Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag (örV) vom 14.05.2001 zwischen der Stadt Neumünster, dem Kreis Plön und dem Kreis RD-ECK ist zum 31.12.20 ausgelaufen. Lediglich PPK Kreis Plön läuft noch bis zum 31.12.2022, siehe Erläuterungen Zeile 16 126.000 €

b) Erstattung von Personal- u. Sachkosten durch AWR 33.200 €
gem. § 3 Absatz 3 der Vereinbarung über die Zustimmung des Kreises zur Übertragung von Pflichten gem. § 16 Absatz 3 KrW-/AbfG auf die AWR erstattet AWR den Anteil für andere Herkunftsbereiche

Zeile 7 (Sonstige ordentliche Erträge)

Auflösung Nachsorgerückstellung 2. Bauabschnitt Rekultivierung Deponie 876.500 €

Produkt**5371-1****Abfallwirtschaft****Erläuterungen zum Teilergebnisplan**Zeile 16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

a) Aufwendungen für die Vollstreckung durch Kommunen	15.000 €
b) Erstattung an verbundene Unternehmen (Festpreis)	21.284.500 €
c) Erstattung an AWR Nachsorgeaufwendungen u. Rekultivierung Deponie Alt Duvenstedt	876.500 €
d) Sachverständige für Ausschreibung Entsorgungsvertrag in 2020 lediglich ca. 1.000 € verbraucht, Übertragungs-erklärung aufnehmen	90.000 €

Ergebnis

Zuführung an Nachsorgerücklage Abfalldeponie	600.700 €
--	-----------

Teilergebnisplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 537101 Abfallwirtschaft

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1	Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	0,00	2.685.000	302.100	302.100	302.100	302.100
	5	Privat-rechtliche Leistungsentg.	17.700.913,53	17.623.500	21.576.300	21.576.300	21.576.300	21.576.300
	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.220.665,28	5.703.700	159.200	159.200	33.200	33.200
	7	Sonstige ordentliche Erträge	288.115,93	4.793.400	876.500	876.500	876.500	876.500
	8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	Ordentliche Erträge	25.209.694,74	30.805.600	22.914.100	22.914.100	22.788.100	22.788.100
	11	Personalaufwendungen	-60.309,75	-49.300	-28.500	-29.500	-30.500	-31.500
	12	Versorgungsaufwendungen	-58,70	0	0	0	0	0
	13	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-1.795,33	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
	14	Bilanzielle Abschreibungen	-12,81	-100	-100	-100	-100	-100
	15	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.901.967,88	-30.051.100	-22.266.800	-22.176.800	-22.176.800	-22.176.800
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
	17	Ordentliche Aufwendungen	-23.964.144,47	-30.102.800	-22.297.700	-22.208.700	-22.209.700	-22.210.700
	18	ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	1.245.550,27	702.800	616.400	705.400	578.400	577.400
	19	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
	20	Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	21	FINANZERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
	22	ORDENTLICHES ERGEBNIS	1.245.550,27	702.800	616.400	705.400	578.400	577.400
	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	25	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
	26	ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	1.245.550,27	702.800	616.400	705.400	578.400	577.400
	27	Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	19.700	19.700	19.700	19.700
	28	Aufw. aus internen Leistungsbez.	-41.420,27	-30.700	-35.400	-35.400	-35.400	-35.400
	29	ERGEBNIS	1.204.130,00	672.100	600.700	689.700	562.700	561.700

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-12,81	-100	-100	-100	-100	-100
	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0	0	0	0	0
	Nettoabschreibungsaufwand	-12,81	-100	-100	-100	-100	-100

Teilfinanzplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 537101 Abfallwirtschaft

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	17.700.913,53	17.623.500	21.576.300	0	21.576.300	21.576.300	21.576.300	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.489.686,41	5.703.700	159.200	0	159.200	33.200	33.200	0
		7 Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.190.599,94	23.327.200	21.735.500	0	21.735.500	21.609.500	21.609.500	0
		10 Personalauszahlungen	-47.753,68	-43.500	-28.300	0	-29.300	-30.300	-31.300	0
		11 Versorgungsauszahlungen	12,16	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-1.795,26	-2.300	-2.300	0	-2.300	-2.300	-2.300	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		15 Sonstige Auszahlungen	-24.111.136,81	-30.051.100	-22.266.800	0	-22.176.800	-22.176.800	-22.176.800	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-24.160.673,59	-30.096.900	-22.297.400	0	-22.208.400	-22.209.400	-22.210.400	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW. TÄTIGKEIT	1.029.926,35	-6.769.700	-561.900	0	-472.900	-599.900	-600.900	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. a. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. a. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. a. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. a. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. a. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest. Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		29 Ausz. f. d. Erwerb v. bew. Anlagever.	-18,67	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-18,67	0	0	0	0	0	0	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-18,67	0	0	0	0	0	0	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	1.029.907,68	-6.769.700	-561.900	0	-472.900	-599.900	-600.900	0

Teilhaushalt 541101 (Wirtschaftswegebau)**Produkt****5411-1****Gemeindestraßen****Budget:** 51502 (Liegenschaften u. Straßenbau)**Teilleistungen:** 5411-1-000 Wirtschaftswegebau**Produktverantwortung:** Herr Arp**Organisationszugehörigkeit:** Fachdienst Gebäudemanagement**Fachausschuss:** Umwelt- und Bauausschuss**Aufgabenstellung**

Bewilligung von FAG-Mitteln des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

u.a. FAG

Ziele

Im Rahmen der Verbesserung der Infrastruktur und des Ausbaus des Wirtschaftsstandortes wird die Erhaltung der Gemeindestraßen als Zielsetzung festgelegt.

Erläuterungen zum TeilergebnisplanZeile 2b (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Auflösung der geleisteten Landesmittel ist als Erlös zu veranschlagen 437.100 €

Teilergebnisplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 541101 Wirtschaftswegebau

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	464.716,75	437.100	437.100	437.100	437.100	437.100
		3 Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
		4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
		5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1,24	0	0	0	0	0
		7 Sonstige ordentliche Erträge	0,00	1.200	900	900	900	900
		8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
		9 Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	464.717,99	438.300	438.000	438.000	438.000	438.000
		11 Personalaufwendungen	-7.845,27	-35.900	-35.300	-36.400	-37.500	-38.600
		12 Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-22,37	-200	-200	-200	-200	-200
		14 Bilanzielle Abschreibungen	-469.919,46	-412.300	-386.700	-385.100	-364.400	-335.500
		15 Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-650,73	-1.000	-700	-700	-700	-700
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
		17 Ordentliche Aufwendungen	-478.437,83	-449.400	-422.900	-422.400	-402.800	-375.000
		18 ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	-13.719,84	-11.100	15.100	15.600	35.200	63.000
		19 Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
		20 Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		21 FINANZERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-13.719,84	-11.100	15.100	15.600	35.200	63.000
		23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-13.719,84	-11.100	15.100	15.600	35.200	63.000
		27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		29 ERGEBNIS	-13.719,84	-11.100	15.100	15.600	35.200	63.000

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-469.919,46	-412.300	-386.700	-385.100	-364.400	-335.500
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	464.716,75	437.100	437.100	437.100	437.100	437.100
		Nettoabschreibungsaufwand	-5.202,71	24.800	50.400	52.000	72.700	101.600

Teilfinanzplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 541101 Wirtschaftswegebau

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		7 Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		10 Personalauszahlungen	-7.783,24	-35.700	-34.200	0	-35.300	-36.400	-37.500	0
		11 Versorgungsauszahlungen	6,14	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-22,71	-200	-200	0	-200	-200	-200	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		15 Sonstige Auszahlungen	-627,58	-1.000	-700	0	-700	-700	-700	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.427,39	-36.900	-35.100	0	-36.200	-37.300	-38.400	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW.TÄTIGKEIT	-8.427,39	-36.900	-35.100	0	-36.200	-37.300	-38.400	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	437.100,00	437.100	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. a. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. a. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. a. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. a. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. a. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest.Einzahlungen	437.100,00	437.100	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-369.913,02	-437.100	0	0	0	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		29 Ausz. f. d. Erwerb v. bew. Anlagever.	-15,68	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-369.928,70	-437.100	0	0	0	0	0	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	67.171,30	0	0	0	0	0	0	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	58.743,91	-36.900	-35.100	0	-36.200	-37.300	-38.400	0

Produkt**5421-1****Kreisstraßen****Teilhaushalt 542101 (Kreisstraßen)****Budget: 51502 (Liegenschaften u. Straßenbau)**

Teilleistungen: 5421-1-011 Kreisstraßen
5421-1-012 Radwege

Produktverantwortung: Herr Arp
Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Gebäudemanagement
Fachausschuss: Umwelt- und Bauausschuss

Aufgabenstellung

Begleitung des Neu- und Ausbaus, der Instandsetzung und der Unterhaltung von Kreisstraßen sowie der Radwege an Kreisstraßen.
Fachtechnische Prüfung von Tiefbaumaßnahmen für interne u. externe Zuschussgeber/innen zur Festsetzung von Fördermitteln.

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

Straßen- u. Wegegesetz Schleswig-Holstein, FAG, Gemeindefinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein.

Ziele

Im Rahmen der Verbesserung der Infrastruktur und des Ausbaus des Wirtschaftsstandortes wird die Erhaltung der Kreisstraßen und Kreisradwege als Zielsetzung festgelegt.

Erläuterungen zum TeilergebnisplanZeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Landeszuweisung gem. GVFG-SH/FAG für Schwarzdecken-erneuerung beantragt (Fördersatz einer Maßnahme in 2019: 413.000 €

Zeile 2b (Auflösung Sonderposten)

Kreisstraßen und Radwege 1.505.600 €

Zeile 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Sondernutzungsgebühren Kreisstraßen 11.500 €
(insb. für Grundstücksauffahrten an Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften)

Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

a) Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen u. Radwegen untergliedert in:

- Kreisstraßen (Hauptgewerke u. Markierungsarbeiten 1.694.000 €
- Kreisstraßen (Nebengewerke u.a. Kernbohrungen über Rahmenvertrag)
- Entsorgung von belastetem Asphalt
- Brückensanierungen 40.000 €

b) Beiträge für Wasser- und Bodenverbände 22.000 €

c) Für die Erstellung von Antragsunterlagen auf Fördermittel nach dem GVFG-SH/FAG durch ein Ingenieurbüro 25.000 €

Haushaltsvermerk: Nicht verbrauchte Mittel Zeile 13 Ziffer a) aus dem Jahr 2021 werden in das Jahr 2022 übertragen.

Produkt**5421-1****Kreisstraßen****Erläuterungen zum Teilergebnisplan**Zeile 16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

- | | |
|--|-------------|
| a) Erstattung für Verwaltung der Kreisstraßen durch den Landes- für Straßenbau und Verkehr (LBV-SH). Nach der Neufassung der Landesverordnung über Kostentragung bei der Verwaltung sind 383 E/km für Kreisstraßen zu entrichten | 191.800 € |
| b) Erstattung für die Unterhaltung u. Instandsetzung der Kreisstraßen gem. Verwaltungsvereinbarung mit dem LBV-SH vom 26.08.2014 | 2.670.000 € |

Erläuterungen zum TeilfinanzplanZeile 27 (Auszahlungen von Zuw. und Zusch. für Investitionen)

- | | |
|---|-------------|
| K 24, Kostenbeteiligung gem. Vereinbarung (Levensauer Hochbrücke) | 500.000 € |
| Förderung von Radwegeneubau an Kreisstraßen | 1.000.000 € |

Im Haushalt 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.300.000 € für das Haushaltsjahr 2022 und 2.200.000 € für das Haushaltsjahr 2023 für die Förderung von Radwegeneubau an Kreisstraßen eingestellt.

Zeile 28 (Auszahlung Erwerb von Grundstücken)

- | | |
|---|---------|
| Erwerb von Straßengrundstücken von privaten Eigentümern | 5.000 € |
|---|---------|

Zeile 31 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

- | | |
|---|----------|
| Kostenbeteiligung für den Neubau von Lichtsignalanlagen gem. § 35 StrWG S-H | 84.000 € |
|---|----------|

**Im Haushalt 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.600.000 € für die Durchführung der Instandsetzung der Kreisstraße 82 im Abschnitt Todenbüttel-Beringstedt im Haushaltsjahr 2022 eingestellt.
Sperrvermerk: Freigabe der Verpflichtungsermächtigung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß GemHVO-Doppik.**

Teilergebnisplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 542101 Kreisstraßen

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1	Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.146.899,25	3.989.000	1.918.600	1.497.400	1.490.700	1.479.900
	3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
	4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	36.999,62	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500
	5	Privat-rechtliche Leistungsentg.	737,51	700	700	700	700	700
	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	416,85	0	0	0	0	0
	7	Sonstige ordentliche Erträge	456,50	47.700	3.600	3.600	3.600	3.600
	8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	7.185.509,73	4.048.900	1.934.400	1.513.200	1.506.500	1.495.700
	11	Personalaufwendungen	-31.356,06	-145.400	-153.500	-156.700	-160.100	-163.500
	12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	13	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-7.771.008,01	-4.549.000	-1.781.900	-697.900	-297.900	-97.900
	14	Bilanzielle Abschreibungen	-2.646.057,65	-2.623.100	-2.673.700	-2.637.400	-2.623.600	-2.580.200
	15	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.555.949,13	-2.826.500	-2.871.700	-2.916.700	-2.961.700	-3.006.700
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
		17 Ordentliche Aufwendungen	-15.004.370,85	-10.144.000	-7.480.800	-6.408.700	-6.043.300	-5.848.300
		18 ERGEBNIS. D. LFD. VERW. TÄTIGK.	-7.818.861,12	-6.095.100	-5.546.400	-4.895.500	-4.536.800	-4.352.600
	19	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
	20	Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-0,01	0	0	0	0	0
		21 FINANZERGEBNIS	-0,01	0	0	0	0	0
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-7.818.861,13	-6.095.100	-5.546.400	-4.895.500	-4.536.800	-4.352.600
	23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
	24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-7.818.861,13	-6.095.100	-5.546.400	-4.895.500	-4.536.800	-4.352.600
	27	Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
	28	Aufw. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		29 ERGEBNIS	-7.818.861,13	-6.095.100	-5.546.400	-4.895.500	-4.536.800	-4.352.600

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-2.646.057,65	-2.623.100	-2.673.700	-2.637.400	-2.623.600	-2.580.200
	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.505.630,25	1.476.900	1.505.600	1.497.400	1.490.700	1.479.900
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.140.427,40	-1.146.200	-1.168.100	-1.140.000	-1.132.900	-1.100.300

Teilfinanzplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 542101 Kreisstraßen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verpflichtungs-ermächti-gungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025ff
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.641.269,00	2.512.100	413.000	0	0	0	0	0
		3 Sonstige Transeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	37.129,62	11.500	11.500	0	11.500	11.500	11.500	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	737,51	700	700	0	700	700	700	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	411,91	0	0	0	0	0	0	0
		7 Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.679.548,04	2.524.300	425.200	0	12.200	12.200	12.200	0
		10 Personalauszahlungen	-31.109,49	-143.500	-148.700	0	-151.900	-155.300	-158.700	0
		11 Versorgungsauszahlungen	24,56	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- u. Dienstleistungen	-10.152.538,59	-4.549.000	-1.781.900	0	-697.900	-297.900	-97.900	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-0,01	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		15 sonstige Auszahlungen	-4.836.690,30	-2.826.500	-2.871.700	0	-2.916.700	-2.961.700	-3.006.700	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-15.020.313,83	-7.519.000	-4.802.300	0	-3.766.500	-3.414.900	-3.263.300	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW.TÄTIGKEIT	-9.340.765,79	-4.994.700	-4.377.100	0	-3.754.300	-3.402.700	-3.251.100	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. A. Zuw. U. Zusch. Für Invest.	115.426,15	22.000	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. A. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	456,50	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. A. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. von Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. A. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. A. Rückfl. (für Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. A. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest.Einzahlungen	115.882,65	22.000	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-130.535,29	-45.000	-1.500.000	7.100.000	-3.300.000	-2.200.000	-140.000	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	-433,09	-25.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000	0
		29 Ausz. F. d. Erwerb v. bew.Anlagever.	-62,36	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. F. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	-154.535,17	-53.000	-84.000	0	-2.600.000	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-285.565,91	-123.000	-1.589.000	7.100.000	-5.905.000	-2.205.000	-145.000	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-169.683,26	-101.000	-1.589.000	7.100.000	-5.905.000	-2.205.000	-145.000	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	-9.510.449,05	-5.095.700	-5.966.100	7.100.000	-9.659.300	-5.607.700	-3.396.100	0

Produkt**5541-1****Aufgaben der UNB**

Teilhaushalt 554101

(Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde)

Budget: 22501 (Umweltschutzmaßnahmen)

Teilleistungen:

5541-1-010	Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach dem LNatSchG
5541-1-020	Naturschutz – Stellungnahmen gegenüber Dritten
5541-1-030	Verfahren nach dem OWiG u. Ordnungsverfügungen nach dem LNatSchG
5541-1-040	Betreuung von Landschafts- u. Naturschutzgebieten
5541-1-050	Aufgaben des Artenschutzes

Produktverantwortung: Herr Wittl

Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Umwelt

Fachausschuss: Umwelt- u. Bauausschuss

Aufgabenstellung

Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft, insbesondere:

- Durchführung eigener Genehmigungsverfahren
- Fachliche Stellungnahmen zu Planungen u. Genehmigungsverfahren durch Ämter u. Behörden
- Durchführung eigener ordnungsrechtlicher Verfahren
- Ausweisung u. Pflege von Schutzgebieten u. Schutzobjekten

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

u.a. BNatSchG, LNatSchG sowie die auf Grundlage dieser Gesetze ergangenen Verordnungen, Satzungen u. Erlasse

Ziele

Im Rahmen der Wahrung natürlicher Lebensgrundlagen werden folgende Ziele festgelegt:

- Schonender Umgang mit Natur- und Landschaft
- Flächenversiegelungen entgegenwirken
- Betreuung von Landschafts- und Naturschutzgebieten
- Aufgaben des Artenschutzes

Erläuterungen zum TeilergebnisplanZeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Landeszuweisung vom MELUR zur Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutz- u. FFH-Gebieten (siehe Zeile 15) 40.000 €

Zeile 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Gebühren für Maßnahmen nach dem Landesnaturschutzgesetz 55.000 €

Zeile 15 (Transferaufwendungen)

Erhaltung u. Entwicklung der Naturschutz- und FFH-Gebiete/ Denkmale, Finanzierung Zeile 2 40.000 €

Förderung von Maßnahmen der ehrenamtlichen Naturschutzvereine und –verbände 20.000 €

Budget für abschließende Entscheidungen der Ausschüsse im Sinne von § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung 20.000 €

Verbundprojekt „Blütenreich“ 15.000 €

Projekt zur Schaffung von Blüflächen u. der Pflanzung von Bäumen u. Gehölzen zur Verbesserung des Insekten- und Klimaschutzes 65.000 €

Teilergebnisplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 554101 Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	139.760,00	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
		3 Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
		4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	44.541,00	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
		5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.518,56	14.400	14.400	14.400	14.400	14.400
		7 Sonstige ordentliche Erträge	11.780,73	32.500	31.300	31.300	31.300	31.300
		8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
		9 Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	216.600,29	141.900	140.700	140.700	140.700	140.700
		11 Personalaufwendungen	-942.648,85	-1.009.100	-1.084.900	-1.102.800	-1.120.900	-1.139.200
		12 Versorgungsaufwendungen	-7.136,39	0	0	0	0	0
		13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-6.114,85	-7.400	-7.400	-7.400	-7.400	-7.400
		14 Bilanzielle Abschreibungen	-4.472,37	-5.000	-5.100	-5.000	-5.000	-5.000
		15 Transferaufwendungen	-137.322,45	-160.000	-160.000	-160.000	-160.000	-160.000
		16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-69.780,45	-47.100	-47.100	-47.100	-47.100	-47.100
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
		17 Ordentliche Aufwendungen	-1.167.475,36	-1.228.600	-1.304.500	-1.322.300	-1.340.400	-1.358.700
		18 ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	-950.875,07	-1.086.700	-1.163.800	-1.181.600	-1.199.700	-1.218.000
		19 Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
		20 Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-0,04	0	0	0	0	0
		21 FINANZERGEBNIS	-0,04	0	0	0	0	0
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-950.875,11	-1.086.700	-1.163.800	-1.181.600	-1.199.700	-1.218.000
		23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-950.875,11	-1.086.700	-1.163.800	-1.181.600	-1.199.700	-1.218.000
		27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		29 ERGEBNIS	-950.875,11	-1.086.700	-1.163.800	-1.181.600	-1.199.700	-1.218.000
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.172,37	-5.000	-5.100	-5.000	-5.000	-5.000
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0	0	0	0	0
		Nettoabschreibungsaufwand	-4.172,37	-5.000	-5.100	-5.000	-5.000	-5.000

Teilfinanzplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 554101 Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	139.760,00	40.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000	0
		3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	44.125,59	55.000	55.000	0	55.000	55.000	55.000	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	21.205,08	14.400	14.400	0	14.400	14.400	14.400	0
		7 Sonstige Einzahlungen	6.416,50	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000	0
		8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	211.507,17	119.400	119.400	0	119.400	119.400	119.400	0
		10 Personalauszahlungen	-920.875,02	-997.200	-1.066.100	0	-1.084.000	-1.102.100	-1.120.400	0
		11 Versorgungsauszahlungen	393,62	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-6.057,41	-7.400	-7.400	0	-7.400	-7.400	-7.400	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-0,04	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	-119.753,07	-160.000	-160.000	0	-160.000	-160.000	-160.000	0
		15 Sonstige Auszahlungen	-422.550,82	-47.100	-47.100	0	-47.100	-47.100	-47.100	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.468.842,74	-1.211.700	-1.280.600	0	-1.298.500	-1.316.600	-1.334.900	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW. TÄTIGKEIT	-1.257.335,57	-1.092.300	-1.161.200	0	-1.179.100	-1.197.200	-1.215.500	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. a. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. a. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. a. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. a. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. a. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest. Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		29 Ausz. f. d. Erwerb v. bew. Anlagever.	-604,08	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-604,08	0	0	0	0	0	0	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-604,08	0	0	0	0	0	0	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	-1.257.939,65	-1.092.300	-1.161.200	0	-1.179.100	-1.197.200	-1.215.500	0

Produkt**5611-1****Umweltschutz-
maßnahmen****Teilhaushalt 561101
(Umweltschutzmaßnahmen)****Budget: 22501 (Umweltschutzmaßnahmen)****Teilleistungen:**

5611-1-010	Bodenschutz
5611-1-021	Abfallbehörde
5611-1-031	Abwasser
5611-1-032	Gewässeraufsicht

Produktverantwortung: Herr Wittl
Organisationszugehörigkeit: Fachdienst Umwelt
Fachausschuss: Umwelt- u. Bauausschuss

Aufgabenstellung

- Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Gesetzgebung
- Überwachung der in den o.a. Verfahren festgesetzten Auflagen und Parameter
- Aufsichtsbehörde der Wasser-, Boden- und Abfallbehörde
- Baufachliche Prüfungen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen gemäß VV LHO
- Umsetzung der Bewirtschaftungspläne nach WRRL
- Genehmigung und Überwachung der allgemeinen Wasserversorgung
- Überwachung von Abfallanlagen und Abfallstoffströmen
- Abwehr von schädlichen Bodenverunreinigungen sowie und Fortschreibung eines Boden- und Altlasteninformationssystems
- Überwachung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen
- Festsetzung der Abwasserabgabe für Kläranlagen und Kleinkläranlagen
- Festsetzung der Niederschlags- und Grundwasserabgabe
- Überwachung der landwirtschaftlichen Aufbringung und Verwertung von Klärschlamm
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Gesetzgebung

Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

WHG, LWG, LVWG, WasSG, WRRL, VV LHO, KrWG, BBodSchG, LBodSchG, AbwAG, OWAG, AbfKlärV, GewAbfV

Ziele

Im Rahmen der Wahrung natürlicher Lebensgrundlagen werden folgende Ziele festgelegt:

- Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen
- Schutz und Verbesserung des Zustandes aller ober- und unterirdischen Gewässer
- Flächenversiegelung entgegenwirken
- Gewährleistung eines effizienten Abfallbeseitigungssystems

Erläuterungen zum TeilergebnisplanZeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

a) Verwaltungskostenersatz aus der Grundwasserabgabe	20.000 €
b) Verwaltungskostenersatz aus der Abwasserabgabe	47.000 €
c) Verwaltungskostenersatz aus der Niederschlagswasserabgabe	24.000 €

Zeile 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

u.a. Gebühren/Auslagen 144.000 €

Produkt**5611-1****Umweltschutz-
maßnahmen****Erläuterungen zum Teilergebnisplan**Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

- | | |
|---|-----------|
| a) Erstattung für Übernahme von Aufgaben der Wasserwirtschaft | 256.600 € |
| b) Förderung aus Landesmitteln i. H. v. 75% der Maßnahme zur Fortschreibung des Altkatasters nach Zielvorgabe des MELUR und einer Bodenschutzmaßnahme | 127.500 € |

Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

- | | |
|---|-----------|
| a) Untersuchungskosten für Kläranlagen | 37.300 € |
| b) Fortschreibung des Altkatasters nach Zielvorgabe des MELUR (siehe Zeile 6) | 185.000 € |

Zeile 16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

- | | |
|---|----------|
| Umweltinformationssystem K3 von MELUR | 9.500 € |
| Modellregion Schlei (Beschluss UBA 20.11.19) | 30.000 € |
| Schadensfälle Beseitigung illegal abgelagerter Müll | 20.000 € |

Zeile 30 (Aufwand aus interner Leistungsbeziehung)

- | | |
|---|-----------|
| u.a. Miete, Bauunterhaltung, öffentliche Abgaben, Versicherung
Reinigung, Strom, Abschreibungen für Büroräume Kieler Str. 53 | 161.800 € |
|---|-----------|

Teilergebnisplan Jahr 2021
Teilhaushalt: 561101 Umweltschutzmaßnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		1 Steuern und Ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.670,45	91.000	91.000	89.000	89.000	89.000
		3 Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
		4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	123.966,98	147.500	144.000	140.000	140.000	140.000
		5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	0,00	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	467.950,29	384.100	384.100	384.100	384.100	384.100
		7 Sonstige ordentliche Erträge	24.562,84	21.500	19.100	19.100	19.100	19.100
		8 Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
		9 Bestandsveränderungen	1.609,69	0	0	0	0	0
		10 Ordentliche Erträge	737.760,25	644.100	638.200	632.200	632.200	632.200
		11 Personalaufwendungen	-1.821.856,90	-1.847.400	-1.771.700	-1.799.500	-1.827.700	-1.856.400
		12 Versorgungsaufwendungen	-2.353,76	0	0	0	0	0
		13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-54.429,07	-235.800	-238.500	-235.800	-235.800	-235.800
		14 Bilanzielle Abschreibungen	-5.633,33	-4.600	-1.400	-1.200	-1.000	-1.000
		15 Transferaufwendungen	-4.770,37	-3.000	-1.100	0	0	0
		16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-212.034,58	-123.900	-144.000	-114.000	-114.000	-84.000
		davon Verfügungsmittel	0,00	0	0	0	0	0
		17 Ordentliche Aufwendungen	-2.101.078,01	-2.214.700	-2.156.700	-2.150.500	-2.178.500	-2.177.200
		18 ERGEBNIS. D. LFD. VERW.TÄTIGK.	-1.363.317,76	-1.570.600	-1.518.500	-1.518.300	-1.546.300	-1.545.000
		19 Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
		20 Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-0,09	0	0	0	0	0
		21 FINANZERGEBNIS	-0,09	0	0	0	0	0
		22 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.363.317,85	-1.570.600	-1.518.500	-1.518.300	-1.546.300	-1.545.000
		23 Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
		24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
		25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0	0	0	0	0
		26 ERGEBNIS V. INT. LEIST-BEZ	-1.363.317,85	-1.570.600	-1.518.500	-1.518.300	-1.546.300	-1.545.000
		27 Ertr. aus internen Leistungsbez.	0,00	0	0	0	0	0
		28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	-153.387,77	-169.600	-161.800	-12.300	-12.500	-12.700
		29 ERGEBNIS	-1.516.705,62	-1.740.200	-1.680.300	-1.530.600	-1.558.800	-1.557.700
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-4.433,33	-4.600	-1.400	-1.200	-1.000	-1.000
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0	0	0	0	0
		Nettoabschreibungsaufwand	-4.433,33	-4.600	-1.400	-1.200	-1.000	-1.000

Teilfinanzplan Jahr 2021

Teilhaushalt: 561101 Umweltschutzmaßnahmen

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ver- pflich- tungs- ermächti- gungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.670,45	91.000	91.000	0	89.000	89.000	89.000	0
		3 Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	126.305,01	147.500	144.000	0	140.000	140.000	140.000	0
		5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	471.138,02	384.100	384.100	0	384.100	384.100	384.100	0
		7 Sonstige Einzahlungen	6.624,00	8.600	8.600	0	8.600	8.600	8.600	0
		8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	723.737,48	631.200	627.700	0	621.700	621.700	621.700	0
		10 Personalauszahlungen	-1.809.362,49	-1.840.800	-1.768.300	0	-1.796.100	-1.824.300	-1.853.000	0
		11 Versorgungsauszahlungen	798,69	0	0	0	0	0	0	0
		12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-249.694,08	-235.800	-238.500	0	-235.800	-235.800	-235.800	0
		13 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen	-0,09	0	0	0	0	0	0	0
		14 Transferauszahlungen	-4.770,37	-3.000	-1.100	0	0	0	0	0
		15 Sonstige Auszahlungen	-118.637,44	-123.900	-144.000	0	-114.000	-114.000	-84.000	0
		16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.181.665,78	-2.203.500	-2.151.900	0	-2.145.900	-2.174.100	-2.172.800	0
		17 SALDO AUS LFD. VERW.TÄTIGKEIT	-1.457.928,30	-1.572.300	-1.524.200	0	-1.524.200	-1.552.400	-1.551.100	0
		INVESTITIONSTÄTIGKEIT								
		18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		19 Einz. a. d. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		20 Einz. a. d. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		21 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		22 Einz. a. d. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		23 Einz. a. Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		24 Einz. a. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		25 Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		26 Summe der invest.Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		27 Ausz. v. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		28 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		29 Ausz. f. d. Erwerb v. bew. Anlagever.	-2.267,79	0	0	0	0	0	0	0
		30 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		31 Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		32 Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		33 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
		34 Summe der invest. Auszahlungen	-2.267,79	0	0	0	0	0	0	0
		35 SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-2.267,79	0	0	0	0	0	0	0
		36 FINANZMITTELÜBERSCH./FEHLB.	-1.460.196,09	-1.572.300	-1.524.200	0	-1.524.200	-1.552.400	-1.551.100	0



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/716
- öffentlich -	Datum:	25.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule FD 5.1 Gebäudemanagement	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Thema Musikschule (Förderung des Digitalunterrichts) - Teilleistung 1114-3-030		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt 20.000 € zusätzlich in den Teilhaushalt 111403 – Teilleistung 1114-3-030 (Musikschule Rendsburg, Berliner Str. 1) einzustellen, um eine Digitalisierung des Musikunterrichts in umfassender Art u. Weise zu ermöglichen.

Nähere Details zu dem Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

Anlage/n:

2021_UBA, Antrag Digitalisierung Musikschulen



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses des Umwelt- und Bauausschusses
Reimer Tank

Antrag zum Haushalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Haushaltsberatungen des Umwelt- und Bauausschusses beantragt die CDU-Fraktion:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag, in den TH 1114-3-030 „Musikschule“ den Betrag von 20.000 € zusätzlich einzustellen, um eine Digitalisierung des Musikunterrichts in umfassender Art und Weise und in der Musikschule zu ermöglichen.

Begründung

Die Einschränkungen des Musikunterrichts durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben einen regulären Unterricht an der Musikschule unmöglich gemacht. Um dennoch ein angemessenes Angebot machen zu können, ist auch die Musikschule Rendsburg darauf angewiesen, ihren Unterricht immer stärker auf die digitalen Möglichkeiten zu verlagern. Dafür muss eine Breitbandanbindung erfolgen und eine ausreichende Verkabelung des Gebäudes durchgeführt werden. Diese baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich nach einer ersten Kostenschätzung der Musikschule bis zu 20.000 € erfordern.

Dabei soll die Musikschule auch die Möglichkeiten der Digitalisierungsprogramme des Landes und des Bundes nutzen.

Für die CDU-Fraktion
Peter Thordsen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/718
- öffentlich -	Datum:	25.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Thema Blühflächen - Änderung des Teilhaushaltes 554101		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem beiliegenden Antrag der CDU-Kreistagsfraktion.

Anlage/n:

2021_UBA; Antrag Blühflächen



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses
Reimer Tank

Antrag zum Haushalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Haushaltsberatungen des Umwelt- und Bauausschusses beantragt die CDU-Fraktion:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag, den Teilhaushalt 554101 (UNB) wie folgt zu ändern:

30.000 € sind für Personalaufwendungen und 35.000 € für Zuschüssen zu verwenden. Es ist ein Haushaltsvermerk: „Nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen.“ aufzunehmen.

Begründung

Nach dem Beschluss in 2019 sollten in die Haushalte 2020 – 2022 Mittel in Höhe von 65.000 € für ein Projekt zu Schaffung von Blühflächen pp eingestellt werden. Aus dem Antrag dazu geht hervor, dass 30.000 € für Personalaufwendungen verwendet werden sollten. Dies wurde leider in den Veränderungsmeldungen zum Haushalt 2020 so nicht kommuniziert. Es wurden daher im Haushalt 2020 im Teilhaushalt 554101 (UNB) 65.000 € in Zeile 15 als Zuschüsse eingeplant. Desgleichen auch im Haushaltsentwurf 2021.

Dieser Fehler ist zu korrigieren.

Da in der Anlaufphase 2021 die Mittel noch nicht ausgeschöpft werden, ist ein Haushaltsvermerk aufzunehmen: „Nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen.“

Für die CDU-Fraktion
Peter Thorsen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/719
- öffentlich -	Datum:	25.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf einem Teil des Deponiekörpers in Alt Duvenstedt		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt 20.000 € für Planungskosten zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf einem Teil des Deponiekörpers in Alt Duvenstedt in den Haushalt 2021 einzustellen.

Weitere Details zum Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zu entnehmen.

Anlage/n:

2021_UBA, Antrag Energieberg



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses
Reimer Tank

Antrag zum Haushalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Haushaltsberatungen des Umwelt- und Bauausschusses beantragt die CDU-Fraktion:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Kreistag, 20.000 € für Planungskosten zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf einem Teil des Deponierkörpers in Alt Duvenstedt in den Haushalt 2021 einzustellen.

Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der AWR auf die Gemeinde Alt Duvenstedt zuzugehen und einen Bebauungsplan zu veranlassen, der die Möglichkeit zur Aufstellung von PV-Modulen beinhaltet.

Begründung:

Die Rekultivierungsarbeiten auf der Deponie Alt Duvenstedt wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Ansaat ist erfolgt und das Saatgut ist gut aufgelaufen. Im Laufe des Jahres 2021 wird die Deponie dann vollständig begrünt und die Oberfläche damit stabilisiert sein.

In 2012 wurde eine von der AktivRegion geförderte Studie in UBA und Kreisverwaltung mit dem Titel „Vom Müllberg zum Energieberg“ diskutiert. Eine der darin vorgeschlagenen Maßnahmen war die Errichtung einer Freiflächensolaranlage auf einem Teil des Deponierkörpers. An der Südböschung können in einer Neigung von durchschnittlich 1:5 ideal PV-Module aufgestellt und genutzt werden.

Die Nutzung der Böschungfläche durch PV-Module ändert die Festlegung der Planfeststellung bezüglich der Nachnutzung und hier insbesondere hinsichtlich des Naturschutzrechtlichen Eingriffs und Ausgleichs. Dieser ist dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Diese Überprüfungen sind im Rahmen eines Bebauungsplans und dort innerhalb des Umweltberichtes durchzuführen.

Für die Deponie wäre die Standortgemeinde Alt Duvenstedt Initiator und Träger des Verfahrens. Der Kreis als Grundstückseigentümer hätte die Verfahrenskosten zu tragen (Vertrag zur Kostenübernahme mit der Gemeinde).

Im UBA wurde sich seinerzeit so verständigt, dass der Kreis (als Grundstückseigentümer der Deponie) in Sachen Solar dann aktiv werden sollte, wenn es die Situation auf der Deponie zulässt. Dies ist nun der Fall.

Für die CDU-Fraktion
Peter Thorsen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/723
- öffentlich -	Datum:	25.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Teilhaushalt 111403 - Teilleistung 1114-3-034 (Kreishaus), Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt die Erhöhung des Titels um 10.000 € in der Teilleistung 1114-3-034 für die Errichtung und den Betrieb einer Station für die Sprottenflotte der Kiel-Region.

Nähere Details zu dem Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.01.2021 unter Punkt 1 zu entnehmen.

Anlage/n:

Anträge UBA Haushalt 2021

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 24768 Rendsburg
 Kaiserstraße 8



Rendsburg, 24. Januar 2021

Anträge Haushalt 2021

Sehr geehrter Herr Tank,

für den Haushalt 2021 stellt die SPD-Kreistagsfraktion folgende Anträge.

1. Teilhaushalt 1114-3-034 (Kreishaus), Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)

Erhöhung des Titels um 10.000 € für die Errichtung und den Betrieb einer Station für die Sprottenflotte der Kiel-Region

Begründung:

Die Stadt Rendsburg wird 2021 das bekannte Bike-sharing-System „Sprottenflotte“ der Kiel-Region mit fünf Stationen und 35 Fahrrädern umsetzen. Der Kreis beteiligt sich mit der eigenen Station, um mit einem zusätzlichen Angebot einen eigenen Beitrag zu einer klimagerechten und günstigen Individualmobilität zu leisten. Benötigt werden Sachkosten für die einmalige bauliche Errichtung von Abstellmöglichkeiten für die Fahrräder sowie für laufende Beteiligungskosten der Kiel-Region.

Zusätzlich kann durch das passende „Branding“ der Abstellstation durch Verlinkung von QR-Codes etc. auf weitere Aktivitäten des Kreises hingewiesen werden.

2. 200.000 € für die Umsetzung von Projekten zur E-Mobilität

Hiermit sollen verschiedene Projekte zur Förderung der E-Mobilität im Kreis realisiert werden. So sollen auf den kreiseigenen Grundstücken und auf anderen öffentlichen Grundstücken im Kreisgebiet mit erhöhten Publikumsverkehr Stationen zur Ladeinfrastruktur (Gleichstrom) für E-Automobile eingerichtet werden. Weiter sollen Diensträder für die Kreisverwaltung (E-Bikes und E-Lasteräder) beschafft werden. Auch soll der Kreis für seine Angestellten die Option zum Bike-Leasing nach dem Vorbild der Stadt Kiel bieten.

SPD Kreistagsfraktion
 Rendsburg-Eckernförde
 Kaiserstraße 8
 24768 Rendsburg

Telefon
 0 43 31) 2 02- 3 60
 Fax:
 (0 43 31) 2 02-5 30

E-Mail:
spd-fraktion@gmx.de
 Internet: www.spd-net-sh.de/rdeck/fraktion

Bankverbindung:
 Sparkasse Mittelholstein
 IBAN: DE22 214 500
 000 000 031 097

Vorsitzender:
 Dr. Kai Dolgner
 Lüttmoor 38
 24783 Osterrönfeld

Telefon
 (0 43 31) 14 96 24
 Fax: (04331) 21 746
kai.dolgner@gmx.de

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 24768 Rendsburg
 Kaiserstraße 8

Begründung:

Diese Maßnahmen bewirken eine nachhaltige Senkung der CO₂-Emissionen und tragen so zum Klimaschutz und gleichzeitig zur Mobilitätswende im Kreis bei. Die regionale Wertschöpfung wird durch die Servicedienstleistungen erhöht, überschüssiger Windstrom besser genutzt.

Die Abgasemissionen sinken, das Zurücklegen von Berufswegen mit dem Fahrrad trägt zur Verringerung des Gesamtverkehrsaufkommens bei und die Gesundheit wird gefördert.

3. Antrag Planungskosten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Für das kreiseigene Grundstück in der Graf-von-Stauffenbergstraße (LZG-Gelände) beantragt die SPD-Fraktion 50.000 € an Planungskosten, um das Grundstück zur Errichtung von bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung zu stellen. dabei soll auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Betriebskita geprüft werden.

Begründung:

Mit Hilfe des Kreises soll möglichst in Kooperation mit einer Wohnungsbaugenossenschaft bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Das Grundstück des LZG-Geländes ist bereits im Besitz des Kreises, liegt zentral und dort kann bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Der Kreis sollte das Grundstück einbringen und dafür neben Belegungsrechten das Eigentum an Wohnungen erwerben, das für besondere Bedarfe (Frauenhaus, Geflüchtete) zur Verfügung stehen kann.

4. Antrag Förderung ehrenamtlicher Initiativen für Partnerschaften zu Schwellenländern

Mit bis zu 100.000 € sollen ehrenamtliche Initiativen gefördert werden, die Partnerschaften zu Schwellenländern unterhalten.

Begründung:

Im Kreis gibt es zahlreichen Partnerschaften zu Gemeinden in Schwellenländern, so seit 1991 in Aukrug mit Burkina Faso oder in Kronshagen mit Uganda. Mit der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in diesen Ländern gefördert werden.

Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
24768 Rendsburg
Kaiserstraße 8

Die Förderung soll über eine Richtlinie erfolgen, der Beschluss über die konkret zu fördernden Maßnahmen soll im UBA erfolgen.

Eine weitere Begründung zu den Anträgen erfolgt jeweils mündlich.

Mit besten Grüßen



Dr. Ina Walenda



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/724
- öffentlich -	Datum:	25.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion für die Umsetzung von Projekten zur E-Mobilität		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt 200.000 € für die Umsetzung von Projekten zur E-Mobilität.

Nähere Details zu dem Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.01.2021 unter Punkt 2 zu entnehmen.

Anlage/n:

Anträge UBA Haushalt 2021



Rendsburg, 24. Januar 2021

Anträge Haushalt 2021

Sehr geehrter Herr Tank,

für den Haushalt 2021 stellt die SPD-Kreistagsfraktion folgende Anträge.

1. Teilhaushalt 1114-3-034 (Kreishaus), Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)

Erhöhung des Titels um 10.000 € für die Errichtung und den Betrieb einer Station für die Sprottenflotte der Kiel-Region

Begründung:

Die Stadt Rendsburg wird 2021 das bekannte Bike-sharing-System „Sprottenflotte“ der Kiel-Region mit fünf Stationen und 35 Fahrrädern umsetzen. Der Kreis beteiligt sich mit der eigenen Station, um mit einem zusätzlichen Angebot einen eigenen Beitrag zu einer klimagerechten und günstigen Individualmobilität zu leisten. Benötigt werden Sachkosten für die einmalige bauliche Errichtung von Abstellmöglichkeiten für die Fahrräder sowie für laufende Beteiligungskosten der Kiel-Region.

Zusätzlich kann durch das passende „Branding“ der Abstellstation durch Verlinkung von QR-Codes etc. auf weitere Aktivitäten des Kreises hingewiesen werden.

2. 200.000 € für die Umsetzung von Projekten zur E-Mobilität

Hiermit sollen verschiedene Projekte zur Förderung der E-Mobilität im Kreis realisiert werden. So sollen auf den kreiseigenen Grundstücken und auf anderen öffentlichen Grundstücken im Kreisgebiet mit erhöhten Publikumsverkehr Stationen zur Ladeinfrastruktur (Gleichstrom) für E-Automobile eingerichtet werden. Weiter sollen Diensträder für die Kreisverwaltung (E-Bikes und E-Lasteräder) beschafft werden. Auch soll der Kreis für seine Angestellten die Option zum Bike-Leasing nach dem Vorbild der Stadt Kiel bieten.

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 24768 Rendsburg
 Kaiserstraße 8

Begründung:

Diese Maßnahmen bewirken eine nachhaltige Senkung der CO₂-Emissionen und tragen so zum Klimaschutz und gleichzeitig zur Mobilitätswende im Kreis bei. Die regionale Wertschöpfung wird durch die Servicedienstleistungen erhöht, überschüssiger Windstrom besser genutzt.

Die Abgasemissionen sinken, das Zurücklegen von Berufswegen mit dem Fahrrad trägt zur Verringerung des Gesamtverkehrsaufkommens bei und die Gesundheit wird gefördert.

3. Antrag Planungskosten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Für das kreiseigene Grundstück in der Graf-von-Stauffenbergstraße (LZG-Gelände) beantragt die SPD-Fraktion 50.000 € an Planungskosten, um das Grundstück zur Errichtung von bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung zu stellen. dabei soll auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Betriebskita geprüft werden.

Begründung:

Mit Hilfe des Kreises soll möglichst in Kooperation mit einer Wohnungsbaugenossenschaft bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Das Grundstück des LZG-Geländes ist bereits im Besitz des Kreises, liegt zentral und dort kann bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Der Kreis sollte das Grundstück einbringen und dafür neben Belegungsrechten das Eigentum an Wohnungen erwerben, das für besondere Bedarfe (Frauenhaus, Geflüchtete) zur Verfügung stehen kann.

4. Antrag Förderung ehrenamtlicher Initiativen für Partnerschaften zu Schwellenländern

Mit bis zu 100.000 € sollen ehrenamtliche Initiativen gefördert werden, die Partnerschaften zu Schwellenländern unterhalten.

Begründung:

Im Kreis gibt es zahlreichen Partnerschaften zu Gemeinden in Schwellenländern, so seit 1991 in Aukrug mit Burkina Faso oder in Kronshagen mit Uganda. Mit der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in diesen Ländern gefördert werden.

Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
24768 Rendsburg
Kaiserstraße 8

Die Förderung soll über eine Richtlinie erfolgen, der Beschluss über die konkret zu fördernden Maßnahmen soll im UBA erfolgen.

Eine weitere Begründung zu den Anträgen erfolgt jeweils mündlich.

Mit besten Grüßen



Dr. Ina Walenda



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/725
- öffentlich -	Datum:	25.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Thema Planungskosten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt für das kreiseigene Grundstück in der Graf-von-Stauffenbergstraße (LZG-Gelände) 50.000 € an Planungskosten, um das Grundstück zur Errichtung von bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Nähere Details zu dem Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.01.2021 unter Punkt 3 zu entnehmen.

Anlage/n:

Anträge UBA Haushalt 2021

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 24768 Rendsburg
 Kaiserstraße 8



Rendsburg, 24. Januar 2021

Anträge Haushalt 2021

Sehr geehrter Herr Tank,

für den Haushalt 2021 stellt die SPD-Kreistagsfraktion folgende Anträge.

1. Teilhaushalt 1114-3-034 (Kreishaus), Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)

Erhöhung des Titels um 10.000 € für die Errichtung und den Betrieb einer Station für die Sprottenflotte der Kiel-Region

Begründung:

Die Stadt Rendsburg wird 2021 das bekannte Bike-sharing-System „Sprottenflotte“ der Kiel-Region mit fünf Stationen und 35 Fahrrädern umsetzen. Der Kreis beteiligt sich mit der eigenen Station, um mit einem zusätzlichen Angebot einen eigenen Beitrag zu einer klimagerechten und günstigen Individualmobilität zu leisten. Benötigt werden Sachkosten für die einmalige bauliche Errichtung von Abstellmöglichkeiten für die Fahrräder sowie für laufende Beteiligungskosten der Kiel-Region.

Zusätzlich kann durch das passende „Branding“ der Abstellstation durch Verlinkung von QR-Codes etc. auf weitere Aktivitäten des Kreises hingewiesen werden.

2. 200.000 € für die Umsetzung von Projekten zur E-Mobilität

Hiermit sollen verschiedene Projekte zur Förderung der E-Mobilität im Kreis realisiert werden. So sollen auf den kreiseigenen Grundstücken und auf anderen öffentlichen Grundstücken im Kreisgebiet mit erhöhten Publikumsverkehr Stationen zur Ladeinfrastruktur (Gleichstrom) für E-Automobile eingerichtet werden. Weiter sollen Diensträder für die Kreisverwaltung (E-Bikes und E-Lastenräder) beschafft werden. Auch soll der Kreis für seine Angestellten die Option zum Bike-Leasing nach dem Vorbild der Stadt Kiel bieten.

SPD Kreistagsfraktion
 Rendsburg-Eckernförde
 Kaiserstraße 8
 24768 Rendsburg

Telefon
 0 43 31) 2 02- 3 60
 Fax:
 (0 43 31) 2 02-5 30

E-Mail:
spd-fraktion@gmx.de
 Internet: www.spd-net-sh.de/rdeck/fraktion

Bankverbindung:
 Sparkasse Mittelholstein
 IBAN: DE22 214 500
 000 000 031 097

Vorsitzender:
 Dr. Kai Dolgner
 Lüttmoor 38
 24783 Osterrönfeld

Telefon
 (0 43 31) 14 96 24
 Fax: (04331) 21 746
kai.dolgner@gmx.de

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 24768 Rendsburg
 Kaiserstraße 8

Begründung:

Diese Maßnahmen bewirken eine nachhaltige Senkung der CO₂-Emissionen und tragen so zum Klimaschutz und gleichzeitig zur Mobilitätswende im Kreis bei. Die regionale Wertschöpfung wird durch die Servicedienstleistungen erhöht, überschüssiger Windstrom besser genutzt.

Die Abgasemissionen sinken, das Zurücklegen von Berufswegen mit dem Fahrrad trägt zur Verringerung des Gesamtverkehrsaufkommens bei und die Gesundheit wird gefördert.

3. Antrag Planungskosten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Für das kreiseigene Grundstück in der Graf-von-Stauffenbergstraße (LZG-Gelände) beantragt die SPD-Fraktion 50.000 € an Planungskosten, um das Grundstück zur Errichtung von bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung zu stellen. dabei soll auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Betriebskita geprüft werden.

Begründung:

Mit Hilfe des Kreises soll möglichst in Kooperation mit einer Wohnungsbaugenossenschaft bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Das Grundstück des LZG-Geländes ist bereits im Besitz des Kreises, liegt zentral und dort kann bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Der Kreis sollte das Grundstück einbringen und dafür neben Belegungsrechten das Eigentum an Wohnungen erwerben, das für besondere Bedarfe (Frauenhaus, Geflüchtete) zur Verfügung stehen kann.

4. Antrag Förderung ehrenamtlicher Initiativen für Partnerschaften zu Schwellenländern

Mit bis zu 100.000 € sollen ehrenamtliche Initiativen gefördert werden, die Partnerschaften zu Schwellenländern unterhalten.

Begründung:

Im Kreis gibt es zahlreichen Partnerschaften zu Gemeinden in Schwellenländern, so seit 1991 in Aukrug mit Burkina Faso oder in Kronshagen mit Uganda. Mit der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in diesen Ländern gefördert werden.

Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
24768 Rendsburg
Kaiserstraße 8

Die Förderung soll über eine Richtlinie erfolgen, der Beschluss über die konkret zu fördernden Maßnahmen soll im UBA erfolgen.

Eine weitere Begründung zu den Anträgen erfolgt jeweils mündlich.

Mit besten Grüßen



Dr. Ina Walenda



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/726
- öffentlich -	Datum:	25.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Förderung ehrenamtlicher Initiativen für Partnerschaften zu Schwellenländern		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion beantragt eine Summe in Höhe von 100.000 € für die Förderung ehrenamtlicher Initiativen für Partnerschaften zu Schwellenländern. Mit der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in diesen Ländern gefördert werden. Weitere nähere Details zu dem Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.01.2021 unter Punkt 4 zu entnehmen.

Anlage/n:

Anträge UBA Haushalt 2021



Rendsburg, 24. Januar 2021

Anträge Haushalt 2021

Sehr geehrter Herr Tank,

für den Haushalt 2021 stellt die SPD-Kreistagsfraktion folgende Anträge.

1. Teilhaushalt 1114-3-034 (Kreishaus), Zeile 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen)

Erhöhung des Titels um 10.000 € für die Errichtung und den Betrieb einer Station für die Sprottenflotte der Kiel-Region

Begründung:

Die Stadt Rendsburg wird 2021 das bekannte Bike-sharing-System „Sprottenflotte“ der Kiel-Region mit fünf Stationen und 35 Fahrrädern umsetzen. Der Kreis beteiligt sich mit der eigenen Station, um mit einem zusätzlichen Angebot einen eigenen Beitrag zu einer klimagerechten und günstigen Individualmobilität zu leisten. Benötigt werden Sachkosten für die einmalige bauliche Errichtung von Abstellmöglichkeiten für die Fahrräder sowie für laufende Beteiligungskosten der Kiel-Region.

Zusätzlich kann durch das passende „Branding“ der Abstellstation durch Verlinkung von QR-Codes etc. auf weitere Aktivitäten des Kreises hingewiesen werden.

2. 200.000 € für die Umsetzung von Projekten zur E-Mobilität

Hiermit sollen verschiedene Projekte zur Förderung der E-Mobilität im Kreis realisiert werden. So sollen auf den kreiseigenen Grundstücken und auf anderen öffentlichen Grundstücken im Kreisgebiet mit erhöhten Publikumsverkehr Stationen zur Ladeinfrastruktur (Gleichstrom) für E-Automobile eingerichtet werden. Weiter sollen Diensträder für die Kreisverwaltung (E-Bikes und E-Lasteräder) beschafft werden. Auch soll der Kreis für seine Angestellten die Option zum Bike-Leasing nach dem Vorbild der Stadt Kiel bieten.

Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 24768 Rendsburg
 Kaiserstraße 8

Begründung:

Diese Maßnahmen bewirken eine nachhaltige Senkung der CO₂-Emissionen und tragen so zum Klimaschutz und gleichzeitig zur Mobilitätswende im Kreis bei. Die regionale Wertschöpfung wird durch die Servicedienstleistungen erhöht, überschüssiger Windstrom besser genutzt.

Die Abgasemissionen sinken, das Zurücklegen von Berufswegen mit dem Fahrrad trägt zur Verringerung des Gesamtverkehrsaufkommens bei und die Gesundheit wird gefördert.

3. Antrag Planungskosten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Für das kreiseigene Grundstück in der Graf-von-Stauffenbergstraße (LZG-Gelände) beantragt die SPD-Fraktion 50.000 € an Planungskosten, um das Grundstück zur Errichtung von bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung zu stellen. dabei soll auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Betriebskita geprüft werden.

Begründung:

Mit Hilfe des Kreises soll möglichst in Kooperation mit einer Wohnungsbaugenossenschaft bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Das Grundstück des LZG-Geländes ist bereits im Besitz des Kreises, liegt zentral und dort kann bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Der Kreis sollte das Grundstück einbringen und dafür neben Belegungsrechten das Eigentum an Wohnungen erwerben, das für besondere Bedarfe (Frauenhaus, Geflüchtete) zur Verfügung stehen kann.

4. Antrag Förderung ehrenamtlicher Initiativen für Partnerschaften zu Schwellenländern

Mit bis zu 100.000 € sollen ehrenamtliche Initiativen gefördert werden, die Partnerschaften zu Schwellenländern unterhalten.

Begründung:

Im Kreis gibt es zahlreichen Partnerschaften zu Gemeinden in Schwellenländern, so seit 1991 in Aukrug mit Burkina Faso oder in Kronshagen mit Uganda. Mit der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in diesen Ländern gefördert werden.

Sozialdemokratische Partei Deutschland
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
24768 Rendsburg
Kaiserstraße 8

Die Förderung soll über eine Richtlinie erfolgen, der Beschluss über die konkret zu fördernden Maßnahmen soll im UBA erfolgen.

Eine weitere Begründung zu den Anträgen erfolgt jeweils mündlich.

Mit besten Grüßen



Dr. Ina Walenda



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2021/743
- öffentlich -	Datum: 28.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Bearbeiter/in: Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion für die Bepflanzung und Pflege von Gemeindeflächen im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Obstbäumen	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die FDP-Kreistagsfraktion beantragt für das Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € für die Bepflanzung und Pflege von Gemeindeflächen im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Obstbäumen einzustellen.

Weitere Details zu dem Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.01.2021 zu entnehmen.

Anlage/n:

Antrag_Haushalt 2021_Bepflanzung von Gemeindeflächen mit Obstbäumen

FDP Fraktion Kreis RD-Eck · Kaiserstr. 8 · 24768 Rendsburg

Freie Demokraten

Kreistagsfraktion
Rendsburg-
Eckernförde **FDP**

An den Ausschussvorsitzenden
des Umwelt- und Bauausschusses
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus

24768 Rendsburg

Rendsburg, 28. Januar 2021

Tina Schuster
Fraktionsvorsitzende

schuster@fdp-fraktion-rd-eck.de
www.fdp-fraktion-rd-eck.de

FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-
Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

T: 04331 202 359
F: 04331 202 563

Änderungsantrag zum Haushaltsentwurf 2021 hier: Teilhaushalt in fachlicher Verantwortung des UBA

Sehr geehrter Herr Tank,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Haushaltsberatungen beantragt die FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde folgendes:

Haushaltsmittel zur Bepflanzung von gemeindlichen Flächen mit Obstbäumen und Verkauf von Namensschildern (Geburt, Hochzeit, Jubiläum etc.), die an den Bäumen befestigt werden.

Der Kreistag möge beschließen, in den Haushalt für das Jahr 2021 einen Betrag in Höhe 15.000,00 Euro einzustellen. Dieser Betrag soll für die Bepflanzung und Pflege von Gemeindeflächen im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Obstbäumen ausgegeben werden.

Begründung:

Im Gedanken an den Umweltschutz spricht sich die FDP-Fraktion für die Bepflanzung von gemeindlichen Flächen mit Obstbäumen aus. Diese „Obstbaumwiesen“ sollen öffentlich für alle Bürger*innen zugänglich gemacht werden und so als Freizeit-/Erholungsfläche dienen. Mit der Maßnahme wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt geleistet.

Bürger*innen sollen die Möglichkeit erhalten das Recht zu erwerben an einem Baum ein Erinnerungsschild (Geburt, Hochzeit, Jubiläum etc.) anbringen zu lassen. Durch den Verkauf von Erinnerungsschildern können die Kosten, der Anschaffung der Bäume und die Pflege der Fläche reduziert werden und die Bevölkerung erhält ein besonderes Verhältnis und Bezug zu der Obstbaumwiese.

Der Bürger/die Bürgerin übernimmt die vom Kreis festgesetzten Kosten für den Baum sowie die individuelle Kennzeichnung. Der Kreis übernimmt die Kosten für die Pflanzung, die Gewährleistungspflege ggf. eine Ersatzpflanzung sowie alle anderen Nebenkosten.

Am Rand der Fläche des „Erinnerungswaldes“ wird eine Hinweis- und Erinnerungstafel angebracht. Auf Wunsch wird darauf der Spendername und ggf. der Anlass der Baumpflanzung vermerkt. Spender erhalten eine Urkunde mit Angaben zu Baum und Standort.

Vorläufig ermittelte Kosten für Baum um Kennzeichnung betragen zwischen 120,00 und 180,00 Euro. Die Pflanzung und Pflegeleistung können je nach nötigem Aufwand auf 80,00 bis 100,00 Euro geschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schuster

FDP-Fraktionsvorsitzende



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/746
- öffentlich -	Datum:	29.01.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Haushalt 2021: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Einstellung von Planungskosten für die Errichtung einer Betriebs-Kindertagesstätte (BetriebsKiTa)		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen Planungskosten in Höhe von 50.000 € für eine Betriebs-Kindertagesstätte (BetriebsKiTa) in den Haushalt 2021 einzustellen.

Weitere Details zu dem Sachverhalt sind dem beiliegenden Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.01.2021 zu entnehmen.

Anlage/n:

Antrag Bündnis 90-Die Grünen BetriebsKiTa



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Bauausschusses
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Herrn Reimer Tank
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 28.01.2021

Antrag zum Haushalt

Sehr geehrter Herr Tank,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt zu den Haushaltsberatungen im Umwelt- und Bauausschuss den Antrag:

In den Haushalt 2021 werden Planungskosten in Höhe von 50.000 Euro für eine Betriebs-Kindertagesstätte (BetriebsKiTa) eingestellt.

Begründung:

In der heutigen Zeit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer wichtiger. Die Plätze in den Kindertagesstätten sind nicht überall ausreichend bzw. der gesetzliche Anspruch auf Kindertagesbetreuung kann nicht immer zeit- und bedarfsgerecht erfüllt werden.

Da es immer schwieriger wird, Fachpersonal für die Kreisverwaltung zu akquirieren, ist es sinnvoll, dass auch der Kreis als Arbeitgeber für seine Mitarbeiter*innen ein Kindertagesbetreuungsangebot fördert. Eine BetriebsKiTa kann für Fachkräfte ein gutes Argument sein, eine Stelle in der Kreisverwaltung in Betracht zu ziehen. Vorhandene Fachkräfte werden stärker an den Kreis gebunden, wenn die Kinderbetreuung durch eine BetriebsKiTa sichergestellt ist.

Die Freigabe der Haushaltsmittel soll vorbehaltlich der z.Zt. stattfindenden Bedarfsabfrage erfolgen und eine weitere Planung über Art und Ausgestaltung der BetriebsKiTa zeitnah an die Feststellung eines Bedarfs ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff
(Fraktionsvorsitzende)

Armin Rösener
(Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/642
- öffentlich -	Datum:	03.12.2020
Fachdienst Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in:	Arp, Knut
Bauliche Erweiterung des BBZ am NOK		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.01.2021	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Kenntnisnahme
03.02.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Am 18.11.19 und 20.11.19 wurden die räumlichen Bedarfe des BBZ am NOK den Gremien vorgestellt (Vorlage-Nr. VO/2019/111). Zur Deckung der Raumbedarfe wurde auf Grundlage einer ersten Planung zwei Varianten (A und B) der baulichen Erweiterungsmöglichkeit mit Kostenschätzung als Grundlagenermittlung vorgestellt:

Variante A

außenliegende Treppe
Bruttogeschossfläche = 642 m²
Kostenschätzung = 1.992.600,- €

Variante B

innenliegende Treppe
Bruttogeschossfläche = 780 m²
Kostenschätzung = 2.413.000,- €

Für die seinerzeitige Haushaltsplanung wurde verwaltungsseitig in den Haushaltsentwurf für 2020 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2021-2022 die Kosten für die Variante A in Höhe von 1.992.600 € eingeplant, die dementsprechend auch von den Gremien beschlossen worden sind.

Die Planung wurde in Abstimmung mit dem BBZ am NOK weiter vorangetrieben. Im Rahmen der Fachplanung wurde festgestellt, dass die außenliegende Treppe rechtlich, aus Gründen des Brandschutzes, nicht zulässig ist. Somit ist ein innenliegendes Treppenhaus für den Erweiterungsbau zwingend erforderlich.

Grundlage der jetzigen Planung sind die seinerzeit festgestellten und vorgetragenen Raumbedarfe. Während der Planungsphase wurde von Seiten des BBZ am NOK an den Kreis und die Planer herangetragen, dass die Raumbedarfe sich im Bereich der Büroarbeitsplätze verändert haben. Im Januar 2020 wurde eine zusätzliche Büroarbeitskraft eingestellt und der Beratungsbedarf im sozialpädagogischen Bereich hat deutlich zugenommen. Gerade der Anteil an Einzelbetreuungen ist sehr stark gestiegen.

Insoweit hat sich die Bedarfsanforderung für das am BBZ am NOK tätige Personal mit der Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze und auch für notwendige Beratungsmöglichkeiten geändert. Um insbesondere auch weiterhin ein zukunftsfähiges Berufsbildungszentrum zu bleiben, sind vier zusätzliche Büroarbeitsplätze und ein Besprechungs- bzw. Beratungsraum erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits 3 Büroarbeitsplätze in einem vorhandenen Klassenraum geschaffen wurden und dieser Klassenraum im Neubau berücksichtigt werden muss. Dieses war auch schon bei der ursprünglichen Planung vorgesehen.

Die konkreten Veränderungen der Bedarfsanforderungen sind der nachstehenden Darstellung zu entnehmen:

Bedarfe:	<u>Ursprung</u>	<u>Neue Bedarfe</u>	<u>Differenz</u>
Büroarbeitsplätze	7	11	4
Besprechungsraum	0	1	1
Klassenraum 60m ²	3	3	0
Klassenraum 80 m ²	3	3	0
Bruttogeschossfläche	642 m ²	874 m ²	232 m ²

Zeitplan:

Aufgrund von Verzögerungen durch die Corona-Pandemie und der Neuplanung durch die rechtlichen Vorgaben und den neuen Raumbedarfen, muss auch der seinerzeit vorgestellte Projektzeitenplan angepasst werden.

Der neue Projektzeitenplan wird zusammen mit den neuen Planungsentwürfen und der Kostenberechnung gemäß Pkt. 4 Finanzielle Auswirkungen vorgestellt.

Fazit:

Zur Deckung der Raumbedarfe und um das BBZ am NOK zukunftsfähig aufzustellen, muss die weitere Planung durch die Architekten und Fachplaner auf Grundlage dieser neuen Erkenntnisse weitergeführt werden.

Sobald die Entwürfe gemäß Leistungsphase 3 mit einer Kostenberechnung vorliegen, werden diese zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung den Gremien vorgestellt.

Abriss der vorhandenen Bauhalle:

Aufgrund einer vorliegenden Gefährdungsbeurteilung und den arbeitsschutzrechtlichen Erfordernissen ist die jetzige Bauhalle teilweise nicht mehr zu Lernzwecken nutzbar und wird aus diesem Grund zurzeit nur noch zu Lagerzwecken verwendet. Aufgrund des festgestellten Flächenbedarfs gemäß den Regelungen des Arbeitsschutzes können die sicherheitsrelevanten Mängel durch den Abriss der Bauhalle und einem Neubau an gleicher Stelle mit identischer Grundfläche nicht vollständig beseitigt werden.

Ein teilweiser Abriss der Bauhalle ist jedoch für den Bau der Erweiterung bereits jetzt erforderlich, da ansonsten die Bauhalle für den Erweiterungsbau noch kostenintensiv im Bereich des Brandschutzes und der Statik ertüchtigt werden müsste. Die jetzige Lagerung wird in einer Übergangslösung in Form von Containern eingerichtet.

Die Kosten für den Abriss der Bauhalle und die Containerlösung trägt das BBZ am NOK.

Planung einer neuen Bauhalle:

Um den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung gerecht werden zu können, ist die räumliche Situation für den Unterricht am BBZ am NOK für die Ausbildungsbereiche der Tischler, Maurer, Tiefbauer und Bautenschützer mit geeigneten Arbeitsflächen für die praktische Ausbildung an neuer Stelle herzurichten.

Auf dieser Grundlage erfolgt, entsprechend den Vorgaben der GemHVO-Doppik, eine Planung einer neuen Bauhalle bis einschl. Leistungsphase 3 (Entwurf und Kostenberechnung).

Anhand der dann vorliegenden Unterlagen kann eine konkrete Aussage über Kosten und Möglichkeiten getroffen werden, um über die Durchführung der Maßnahmen und eine Veranschlagung für den Haushalt gemäß den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik entscheiden zu können.

Die Kosten für die Planung übernimmt das BBZ am NOK.

3. Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

4. Finanzielle Auswirkungen:

Das erforderliche innenliegende Treppenhaus und die zusätzlichen Raumbedarfe führen zu einem größeren Baukörper und somit auch zu zusätzlichen Kosten. Diese werden in der kommenden Zeit anhand der fortgesetzten Planung ermittelt. Sobald qualifizierte Unterlagen gemäß Leistungsphase 3 der HOAI mit qualifizierten Plannentwürfen und einer Kostenberechnung vorliegen, kann entsprechend der Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik über haushaltsrelevante Kostengrößen entschieden werden.

An dieser Stelle kann bereits erwähnt werden, dass das BBZ am NOK erklärt hat, dass es sich nach deren finanziellen Möglichkeiten aus den erwirtschafteten Überschüssen finanziell beteiligen. Dieses betrifft die zusätzlichen Kosten, die aus den gegenüber der ersten Planung vorgesehenen zusätzlichen Raumbedarfen resultieren.

Da die Kosten für den Abriss der Bauhalle, das Stellen der Container und die Planung einer neuen Bauhalle bis Leistungsphase 3 durch das BBZ am NOK übernommen wird, fallen zurzeit für den Kreis hierfür keine Kosten für den Kreis an.

Anlage/n: keine



PROJEKT	ERWEITERUNG 2020 / KONZEPTPLANUNG BAUHALLE		
	BBZ AM NOK · HERRENSTRASSE 30 · 24768 RENDSBURG		
BAUHERR	KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE		
	KAISERSTRASSE 8 · 24768 RENDSBURG		
LEISTUNGS-PHASE	KONZEPTERSTELLUNG		
ZEICHNUNG	LAGEPLAN MIT LUFTBILD	M 1:500	
BEARB.	JG	DATUM	15.12.2020
		ZEICHNUNG NR. INDEX	02b

BÖLLER · BAHNEMANN ARCHITEKTEN
 SCHLESWIGER CHAUSSEE 22 · 24768 RENDSBURG · TEL 04331/70 91- 60 · FAX 04331/70 91- 70 · info@bb-rd.de